

Geschäftsverzeichnismrn. 1169 und 1171
Urteil Nr. 85/98 vom 15. Juli 1998

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht, erhoben vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Moerbeke und anderen und von der VoE Federatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 16. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 17. Oktober 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 25, 97, 98 und 185 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 1997) erhoben vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Moerbeke, mit Amtssitz in 9180 Moerbeke, und von M. Heijlen, wohnhaft in 3971 Leopoldsburg, Eindestraat 81, D. De Neve, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Koningin Elisabethlaan 36, S. Derijnck, wohnhaft in 8400 Ostende, Petunialaan 62, G. Koninckx, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Bleekhofstraat 117, Bk. 48, und H. Gevaert, wohnhaft in 8200 Brügge, Park de Rode Poort 21, einerseits und der Artikel 3 21°, 25, 79 § 1, 80, 81, 83 § 2, 84, 97 bis 101, 105, 113, 114, 115, 120 und 121 und der Wortfolge « für jede Planstelle im Grundschulunterricht im Sinne von Artikel 89 § 3 » in Artikel 186 § 1 desselben Dekrets, von der VoE Federatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen, mit Vereinigungssitz in 2600 Berchem, Kardinaal Mercierlei 15, der VoE Federatie van Onafhankelijke Pluralistische Emancipatorische Methodescholen, mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Kartuizerlaan 20, und der VoE Vrije Ruimte, mit Vereinigungssitz in 2060 Antwerpen, Delinstraat 17, andererseits.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1169 und 1171 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 17. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in jeder der beiden Rechtssachen die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 28. Oktober 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. November 1997.

Durch Anordnung vom 12. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung vom 9. Januar 1998 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 12. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1169 mit am 27. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung vom 26. Januar 1998 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171 um acht Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 27. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 4. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171 einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171, mit am 9. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1169, mit am 12. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Oktober 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Mai 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1998

- erschienen

- . RA F. Tulkens und RA L. Vael *loco* RAin E. Janssens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1169,

- . RA L. Lenaerts, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171,

- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, und RAin K. Van der Cruysse *loco* RA M. Senelle, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1169

In bezug auf das Interesse

Klageschrift

A.1.1. Die erste klagende Partei, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Moerbeke, könne in ihrer Eigenschaft als Träger von zwei Gemeindegrundschulen unmittelbar durch die Artikel 25, 97 und 98 des angefochtenen Dekrets betroffen werden, da sie nicht in den Genuß der Anwendung dieser Bestimmung gelangen könne.

Der zweite bis sechste Kläger seien Mitglieder des Rates des pluralistischen Unterrichts gewesen, bevor dieser durch Artikel 185 § 1 des angefochtenen Dekrets abgeschafft worden sei. Außerdem sei der zweite Kläger Mitglied der Delegation dieses Rates gewesen, der vom Ausschuß für Unterricht, Ausbildung und Wissenschaftspolitik des Flämischen Parlaments angehört worden sei. Die angefochtenen Bestimmungen hätten eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf ihre Lage.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.1.2. In der Klageschrift sei nicht angegeben, daß die Klage der ersten klagenden Partei, des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Moerbeke, nicht in eigenem Namen eingereicht worden sei. Es werde nicht erwähnt, daß das Kollegium das Rechtsverfahren im Namen der Gemeinde einleite. Als Organ der Gemeinde verfüge das Kollegium über keinerlei eigene Prozeßbefugnis. Das Kollegium sei im übrigen nicht Träger der Grundschulen, die von der Gemeinde auf ihrem Gebiet eingerichtet worden seien. Das Kollegium besitze weder die erforderliche Eigenschaft noch das erforderliche Interesse. Eine gegebenenfalls noch vorzulegende Ermächtigung durch den Gemeinderat könne daran nichts ändern.

A.1.3. Der zweite bis sechste Kläger stellten sich vor als Mitglieder des Rates des pluralistischen Unterrichts, der in Artikel 2 b) des Schulpaktgesetzes erwähnt sei. Damit sie sich auf diese Eigenschaft berufen könnten, müßten sie nachweisen, daß sie gemäß dem königlichen Erlaß vom 12. Januar 1981 zur Festlegung der Zusammensetzung, der Zuständigkeit und der Arbeitsweise des Rates des pluralistischen Unterrichts ernannt worden seien und daß ihr (erneuerbares) Mandat von vier Jahren zum Zeitpunkt des Einreichens ihrer Nichtigkeitsklage nicht abgelaufen gewesen sei. Wenn sie diesen Beweis nicht erbrächten, besäßen sie kein Interesse an der Nichtigkeitsklage.

A.1.4. Für den Fall, daß die Gemeinde Moerbeke tatsächlich die erste Prozeßpartei wäre, *quod non*, habe sie kein Interesse an der Nichtigklärung der Artikel 25 und 97. Sie sei nämlich durch diese Bestimmungen keineswegs unmittelbar und nachteilig in ihrer Lage betroffen.

Artikel 25 regle im Rahmen der freien Wahl (der Eltern) die Schulpflicht und die Einschreibung, das Rechtsverhältnis zwischen einer ausreichenden Anzahl Eltern (nämlich sechzehn Schüler im Grundschulunterricht) und der Flämischen Gemeinschaft. Gemäß Artikel 25 § 1 Absatz 3 1^o sei die Flämische Gemeinschaft auf Antrag solcher Eltern unter anderem verpflichtet, eine Schule für offiziellen Unterricht - wenn diese nicht innerhalb einer Entfernung von vier Kilometern zu finden sei - in die für eine « Schule der freien Wahl » geltende Regelung der Finanzierung oder Subventionierung aufzunehmen oder sich an den Kosten für den Transport zu einer solchen offiziellen Schule zu beteiligen. Aus der Formulierung des Artikels gehe hervor, daß in bezug auf dieses spezifische Rechtsverhältnis kein Unterschied gemacht werde zwischen einer Gemeinschaftsschule und einer durch die Gemeinde oder eine Provinz getragene Schule, da das Dekret unter « offiziellem Unterricht » (Artikel 3 37^o) den Unterricht verstehe, der durch eine öffentliche Verwaltung (also auch durch eine Gemeinde) getragen werde und somit « subventionierter Unterricht » (Artikel 3 19^o) auch den offiziellen Unterricht mit Ausnahme des

Gemeinschaftsunterrichts betreffe. Da es gerade die Absicht der ersten klagenden Partei sei, als (kommunale) Schule der freien Wahl berücksichtigt zu werden und Artikel 25 genau diese Möglichkeit ausdrücklich vorsehe, werde sie durch den Inhalt dieses Artikels nicht nachteilig betroffen.

Artikel 97 des Dekrets beschreibe die Schule der freien Wahl aus dem Blickwinkel des Autonomen Rates für den Gemeinschaftsunterricht (abgekürzt ARGO), so daß diese Bestimmung sich nicht an den subventionierten offiziellen Unterricht richte und dieser in keiner Weise dadurch beeinträchtigt werden könne.

Ebensowenig stehe fest, daß die Gemeinde bezüglich des durch sie getragenen Grundschulunterrichts nachteilig von Artikel 98 des Dekrets betroffen sein könne. Im Rahmen der zuvor bestehenden Regelung von Artikel 4 des Schulpaktgesetzes sei der von den Gemeinden getragene Grundschulunterricht nämlich nicht in das Konzept der Schule der freien Wahl aufgenommen worden. Die Verpflichtung auf Seiten der Obrigkeit habe nämlich, je nachdem, ob die Eltern einen nichtkonfessionellen oder einen konfessionellen Unterricht wünschten, entweder für Gemeinschaftsschulen oder für nichtkonfessionelle beziehungsweise konfessionelle freie Schulen gegolten, und ausschließlich für solche Schulen. Die Gemeindeschule, die eine offizielle Schule sei, habe nie die Schule der freien Wahl sein können in dem Sinne, daß die Gemeinschaft habe verpflichtet werden können, eine solche Schule in die Subventionsregelung aufzunehmen oder sich am Transport zu einer solchen Schule zu beteiligen. Artikel 98 schaffe nun gerade die neue Möglichkeit, daß eine von der Gemeinde getragene Grundschule für den Regelunterricht unter bestimmten Bedingungen dennoch eine Schule der freien Wahl sein könne. Statt die Lage der Gemeinden nachteilig zu betreffen, beinhalte dieser Artikel für die Gemeinden gerade neue Rechte.

A.1.5. Das etwaige Interesse des zweiten bis sechsten Klägers sei funktionaler Art und hänge mit ihrer in der Klageschrift erwähnten Eigenschaft als Mitglied des Rates des pluralistischen Unterrichts zusammen. Diese Mitgliedschaft hätten sie nur in Anwendung des königlichen Erlasses vom 12. Januar 1981 zur Festlegung der Zusammensetzung, der Zuständigkeit und der Arbeitsweise dieses Rates erwerben können. Dieser königliche Erlass sei jedoch infolge von Artikel 181 des Dekrets aufgehoben worden, das am 1. September 1997 gemäß Artikel 195 des Dekrets in Kraft getreten sei. Durch die Aufhebung dieses königlichen Erlasses sei ihre Mitgliedschaft in diesem Rat am gleichen Datum zu Ende gegangen, was zur Folge habe, daß ihr funktionales Interesse in Ermangelung einer Anfechtung durch eine Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 181 des Dekrets am 1. September 1997, das heißt vor dem Einreichen der Klageschrift, erloschen sei.

A.1.6. Es widerspreche dem Sinn der Artikel 5 bis 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, daß Kläger, zwischen denen keinerlei faktische oder rechtliche Verbindung bestehe, in ein und derselben Klageschrift Teile oder bestimmte Artikel eines Dekrets anfechten, zwischen denen ebenfalls keinerlei Zusammenhang zu erkennen sei. Deshalb sei die Klage des zweiten bis sechsten Klägers unzulässig, insofern sie gegen Artikel 185 des Dekrets gerichtet sei.

Erwiderungsschriftsatz

A.1.7. Die von der Flämischen Regierung angeführte Einrede der Handlungsunfähigkeit bezüglich der Klage der Gemeinde Moerbeke sei faktisch mangelhaft. Aus dem Auszug des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates von Moerbeke vom 6. November 1997 sei ersichtlich, daß der Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 14. Oktober 1997 durch den Gemeinderat bestätigt worden sei. Diese Bestätigung sei erfolgt nach Ablauf der für das Einreichen einer Klage vorgesehenen sechsmonatigen Frist. Der Hof verlange jedoch nicht, daß der Beschluß zum Einreichen einer Klage vom Gemeinderat innerhalb der sechsmonatigen Frist gefaßt werde, unter der Bedingung, daß das Kollegium innerhalb der genannten Frist die erforderliche Handlung durchgeführt habe. Gemäß einer ständigen Rechtsprechung könne der Beschluß des Gemeinderates zum Einreichen einer Klage bis vor Abschluß der Verhandlung vorgelegt werden (Urteil Nr. 49/94).

A.1.8. Aus den vom zweiten bis sechsten Kläger vorgelegten Unterlagen sei ersichtlich, daß sie ihre Eigenschaft nachwiesen. Die Kläger seien durch ministeriellen Erlaß vom 30. April 1991 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ernannt worden. Am 2. März 1994 habe der Rat des pluralistischen Unterrichts dem Minister einen Vorschlag zur Verlängerung der Mandate zugesandt, worauf der Minister nicht geantwortet habe. Unter Berücksichtigung der obenerwähnten Darlegungen und der Regeln der guten Verwaltung, wonach der Rat weiterarbeiten müsse bis zur Ernennung des neuen Rates, habe der Rat in seiner jetzigen Zusammensetzung weiter funktioniert. Es handle sich gewissermaßen um eine Anerkennung *de facto*, da auch nach dem 1. Januar 1995 die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Rates durch das Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Bereich Unterricht, problemlos erstattet worden seien. Der flämische Unterrichtsminister habe auch nach dem 1. Januar 1995 seine Briefe an den Rat zu Händen des Herrn Präsidenten geschickt, und der Rat tage überdies offiziell in einem Büro des Unterrichtsministeriums. Anfang 1995 sei der Vorstand des Rates durch den Kabinettschef des flämischen Unterrichtsministers zu einem Gespräch am 20. September 1995 eingeladen worden, und dort seien mehrere Absprachen getroffen worden. Bei der Behandlung des Dekrets im Flämischen Parlament seien der Präsident und eine Abordnung des Rates des pluralistischen Unterrichts offiziell durch den Ausschuß für Unterricht, Ausbildung und Wissenschaftspolitik eingeladen worden, um ihren Standpunkt zum Dekret über den Grundschulunterricht vorzutragen und zu verteidigen. Ende 1996 sei der Rat durch das Kabinett des Unterrichtsministers zu einem Gespräch mit dem Minister am 12. November 1996 eingeladen worden. Im August 1997 habe der Rat den Bericht der Internationalen Konferenz von Alden Biesen veröffentlicht. Diese Publikation sei aus dem Haushalt des Unterrichtsministeriums finanziert worden. Artikel 12.09 Abschnitt 35.4 des Haushaltsplans sei dem Rat des pluralistischen Unterrichts zugeteilt und werde jährlich durch das Flämische Parlament auf Vorschlag des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft angenommen. Dieser Artikel sei selbst noch im Haushaltsplan 1998 vorgesehen. Die Kläger hätten daher zu dem Zeitpunkt der Einführung der angefochtenen Bestimmung des Dekrets über den Grundschulunterricht weiterhin ihre Funktion ausgeübt.

A.1.9. Der Argumentation der Flämischen Regierung bezüglich des Mangels an Interesse der Gemeinde Moerbeke könne man sich nicht anschließen. Es sei deutlich, daß Artikel 25 sich nicht auf den Gemeindeunterricht beziehe. Der zweite Absatz von Artikel 25 bestätige lediglich die freie Wahl der Eltern zwischen einerseits offiziellem Unterricht und andererseits freiem Unterricht. Artikel 3 37° des angefochtenen Dekrets beschreibe den offiziellen Unterricht als « den durch eine öffentliche Verwaltung getragenen Unterricht. Der ARGO ist eine öffentliche Verwaltung ». Diese einschränkende Definition des offiziellen Unterrichts, die den offiziellen Unterricht auf den durch den ARGO getragenen Unterricht begrenze, sei also restriktiv auszulegen. Der durch die Gemeinden eingerichtete Unterricht entspreche ebenfalls nicht der Definition, die das Dekret in Artikel 3 57° für den freien Unterricht vorsehe. Schließlich sei der Umstand, daß der subventionierte Unterricht gemäß Artikel 3 19° sowohl den freien als auch den offiziellen Unterricht mit Ausnahme des Gemeinschaftsunterrichts betreffe, irrelevant. Das Kriterium der freien Wahl beziehe sich nicht auf den Unterschied zwischen finanziertem und subventioniertem Unterricht, sondern betreffe vielmehr den Unterschied zwischen offiziellem und freiem Unterricht. Der subventionierte Gemeindeunterricht werde folglich von der Anwendung von Artikel 25 des Dekrets ausgeschlossen.

Artikel 25 füge der ersten klagenden Partei somit einen Nachteil zu. Artikel 97 sei vom gleichen Mangel behaftet, da er auf die Schule der freien Wahl im Sinne von Artikel 25 § 1 1° des Dekrets verweise. Schließlich verursache auch Artikel 98 einen Nachteil, da dieser Artikel nur auf Schulen, die nach dem 1. September 1997 geschaffen worden seien und den angeführten Bedingungen entsprächen, anwendbar sei. Diese Bedingungen seien jedoch einschränkend in bezug auf den Gemeindeunterricht.

A.1.10. Die Flämische Regierung fechte das Interesse des zweiten bis sechsten Klägers an, weil das Dekret durch die Abschaffung des Rates des pluralistischen Unterrichts ihrem funktionalen Interesse ein Ende gesetzt habe. Dieser Standpunkt bestätige jedoch das Interesse der Kläger, da Artikel 185 sie unmittelbar und nachteilig

betreffe. Die Kläger seien aus einer Gruppe von Bewerbern ausgewählt worden, die eindeutig wegen ihres Interesses und ihrer Eignung für die Ideen des pluralistischen Unterrichts bestimmt worden und bereit gewesen seien, sich zur konfessionellen oder nichtkonfessionellen Zugehörigkeit zu bekennen. 1986 und 1991 hätten bei der Zusammensetzung der aufeinanderfolgenden Räte die Mitglieder eine «Beitrittserklärung zur Charta des pluralistischen Unterrichts» («Verklaring van Gehechtheid aan de Keure van het Pluralistisch Onderwijs») unterschrieben. Dadurch hätten sie sich ausdrücklich verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den pluralistischen Unterricht zu verteidigen.

A.1.11. Die Flämische Regierung vertrete den Standpunkt, daß der zweite Teil der Nichtigkeitsklage unzulässig sei wegen Mangels an irgendeiner faktischen und rechtlichen Verbindung zwischen der Gemeinde Moerbeke und den anderen Klägern, die die Klageschrift eingereicht hätten. In Ermangelung einer ausdrücklich im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Nichtigkeit müsse diese Einrede abgewiesen werden. Außerdem sei diese Einrede mit dem Grund der Rechtssache verbunden, da der angeführte Klagegrund gerade auf der Tatsache gründe, daß die Einschränkung der freien Wahl mit der Abschaffung des pluralistischen Unterrichts zusammenhänge.

Zur Hauptsache

Klageschrift

A.2.1. Die klagenden Parteien führen einen einzigen Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 24 § 4 der Verfassung abgeleitet sei. Er lautet wie folgt:

« *indem, erster Teil*, die Artikel 25, 97 und 98 des angefochtenen Dekrets die Aufrechterhaltung der freien Unterrichtswahl der Eltern vorsehen, jedoch die Bestandteile dieser Wahlfreiheit neu definieren, indem sie die Wahlfreiheit auf der einen Seite in bezug auf den offiziellen Unterricht beschränken auf den durch den ARGO organisierten Unterricht sowie die nach dem 1. September 1997 gegründeten Gemeinde- und Provinzialschulen, insofern diese bestimmte Bedingungen erfüllen, und auf der anderen Seite in bezug auf den freien Unterricht diese auf die Schulen begrenzen, die auf einer anerkannten Religion oder einer anerkannten Weltanschauung beruhen,

indem, zweiter Teil, diese Neudefinition und Einschränkung der Wahlfreiheit mit der Abschaffung der auf die pluralistischen Schulen anwendbaren Bestimmungen einhergehen,

während Artikel 24 § 1 Absatz 1 der Verfassung die Freiheit zur Gründung einer Schule, Artikel 24 § 1 Absatz 2 der Verfassung die freie Wahl der Eltern gewährleistet und Artikel 24 § 4 der Verfassung besagt, daß alle Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich sind,

so daß die angefochtenen Bestimmungen, indem sie die Gemeindeschulen und die provinziellen Schulen, die vor dem 1. September 1997 bestanden, aus dem offiziellen Unterricht ausschließen und die pluralistischen Schulen abschaffen, gegen die im Klagegrund angeführten Artikel verstoßen. »

A.2.2. Die Artikel 2 bis 4 des Schulpaktgesetzes enthielten einen doppelten Unterschied. Zum einen habe man entsprechend dem Netz, dem die Unterrichtsanstalt angehöre, zwischen einerseits den offiziellen Gemeinschaftsschulen und den von Behörden (Gemeinden, Provinzen usw.) getragenen Schulen und andererseits den durch Privatpersonen getragenen freien Unterrichtsanstalten unterscheiden müssen. Zum anderen werde zwischen den Unterrichtsanstalten unterschieden entsprechend ihrem neutralen (oder nichtkonfessionellen) und ihrem konfessionellen oder pluralistischen Charakter. Die beiden obengenannten Unterschiede hätten sich nicht notwendigerweise überschneiden. Offizielle Unterrichtsanstalten hätten konfessionell sein können, während freie Unterrichtsanstalten ebensogut nichtkonfessionell hätten sein können. Das Schulpaktgesetz lege seinerseits fest, welche der freien und offiziellen Schulen als neutral oder pluralistisch zu betrachten seien. In bezug auf den pluralistischen Unterricht habe der königliche Erlaß vom 12. Januar 1981 die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Rates des pluralistischen Unterrichts festgelegt. Die effektive Beschaffenheit der freien Wahl zwischen den verschiedenen Unterrichtsanstalten werde (Artikel 4 des Schulpaktgesetzes) durch die den Gemeinschaften auferlegte Verpflichtung gewährleistet, entweder Gemeinschaftsunterricht einzurichten oder den freien Unterricht zu subventionieren, oder sich an den Transportkosten zum einen oder zum anderen Unterricht zu beteiligen, wenn keine der beiden Unterrichtsanstalten sich in einer angemessenen Entfernung befänden. Diese Verpflichtung bestehe jedoch nicht, wenn sich eine pluralistische Schule in einer angemessenen Entfernung befände.

A.2.3. Das angefochtene Dekret gehe dazu über, die Kategorien der Unterrichtsanstalten neu zu definieren.

Unter offiziellem Unterricht sei der Unterricht zu verstehen, der durch eine öffentliche Verwaltung getragen werde. Der ARGO werde als eine öffentliche Verwaltung bezeichnet. Der freie Unterricht könne als Unterricht beschrieben werden, der durch eine natürliche Person oder eine privatrechtliche Rechtsperson getragen werde. Artikel 25 § 1 Absatz 2 des Dekrets bestätige die freie Wahl der Eltern zwischen dem freien und dem offiziellen Unterricht. Er erhalte ebenfalls die Verpflichtung der Gemeinschaft aufrecht, sich an der Finanzierung oder an den Kosten des Transports zur Schule zu beteiligen, wenn eine der beiden Arten von Unterrichtsanstalten, frei oder offiziell, nicht innerhalb eines Radius von vier Kilometern erreichbar sei, und dies unter der Bedingung, daß eine Mindestanzahl von Eltern von Schülern dies beantragten. Artikel 25 § 1 Absatz 3 1° und 2° besage jedoch im einzelnen, daß der offizielle Unterricht die Artikel 97 und 98 des Dekrets einhalten müsse und daß der freie Unterricht auf einer anerkannten Religion oder einer anerkannten Weltanschauung beruhe. Die Artikel 97 und 98 bestimmten, was unter einer Schule der freien Wahl zu verstehen sei. Artikel 97 besage, daß eine Schule für Regelunterricht, die durch den ARGO auf der Grundlage von Artikel 25 § 1 1° gegründet werde, um die freie Wahl zu gewährleisten, eine Schule der freien Wahl sei. Außerdem könne eine gemäß Artikel 98 § 1 seit dem 1. September 1997 neu gegründete Schule für Regelunterricht, die durch eine Gemeindeverwaltung oder eine Provinzialverwaltung getragen werde, die in Artikel 25 § 1 1° vorgesehene freie Wahl gewährleisten, wenn sie allen Schülern ungeachtet der ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung der Eltern und Schüler zugänglich sei und auf diese Weise ihren offenen Charakter bestätige. Allerdings müsse die betreffende Schule gemäß Artikel 98 § 2 bestimmte Bedingungen erfüllen. Schließlich besage Artikel 99, daß eine freie Schule für Regelunterricht, die auf einer Religion oder einer Weltanschauung beruhe und auf der Grundlage von Artikel 25 § 1 2° gegründet werde, um die freie Wahl zu gewährleisten, eine Schule der freien Wahl sei, wenn sie durch die zuständige Behörde des betreffenden Kultes oder der betreffenden Weltanschauung anerkannt werde.

Aus dem Vorstehenden ergebe sich, daß das Dekret die Bezeichnung Schule der freien Wahl im offiziellen Unterricht entweder auf den vom ARGO getragenen Unterricht oder auf den durch eine Provinz oder eine Gemeinde getragenen Unterricht beschränke, insofern die Unterrichtsanstalt nach dem 1. September 1997 gegründet worden sei und die durch Artikel 98 des Dekrets festgelegten Bedingungen erfülle. Im freien Unterricht werde eine Schule als eine Schule der freien Wahl bezeichnet, wenn sie durch die zuständige Behörde der betreffenden Religion oder Weltanschauung anerkannt worden sei. Hieraus ergebe sich, daß die vor dem 1. September 1997 gegründeten Gemeindeschulen oder provinzialen Schulen Gegenstand einer Diskriminierung seien, da sie keine Schulen der freien Wahl sein könnten. Das gleiche gelte im übrigen für die freien Schulen, die nicht auf einer anerkannten Religion oder einer anerkannten Weltanschauung, sondern auf einem pädagogischen Projekt oder einer anerkannten Methode, wie die pluralistischen Projekte und Methoden, aufgebaut seien.

Hieraus ergebe sich, daß die freie Wahl, die die Gemeinschaft infolge der Anwendung von Artikel 24 § 1 Absatz 2 der Verfassung allen Eltern gewährleisten müsse, jetzt auf bedeutende Weise eingeschränkt werde, da diese freie Wahl bestimmte Schulen nicht betreffe. Überdies werde gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung verstoßen, wonach alle Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich seien. Es sei in der Tat keinerlei Begründung zu finden, die rechtfertige, daß die Unterrichtsanstalten der Gemeinden oder Provinzen je nachdem als Schulen der freien Wahl bezeichnet werden können, ob sie vor oder nach dem 1. September 1997 gegründet worden seien.

A.2.4. Die angefochtenen Bestimmungen, und insbesondere Artikel 185 des Dekrets, schafften das Bestehen pluralistischer Schulen ab, die durch verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1975 zur Abänderung des Schulpaktgesetzes gegründet worden seien. Auf diese Weise mißachte das angefochtene Dekret Artikel 24 § 1 Absatz 1 und § 4 der Verfassung, wonach der Unterricht frei sein müsse und das Dekret die gegebenenfalls bestehenden objektiven Unterschiede, nämlich die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigten, berücksichtigen müsse. Durch die Abschaffung der pluralistischen Schule werde die Unterrichtsfreiheit, die Wahlfreiheit der Eltern sowie die notwendige Berücksichtigung der jedem Organisationsträger eigenen Merkmale beeinträchtigt. Überdies verursache die Abschaffung der Bestimmungen über die Einrichtung des Rates des pluralistischen Unterrichts für den Grundschulunterricht eine Rechtsunsicherheit, da das Vorhandensein der pluralistischen Sekundarschule unberücksichtigt bleibe.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.5. Der zweite Teil des Klagegrunds erfülle nicht die Bedingungen, die der Hof in bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe stelle. Der Kläger müsse angeben, gegen welche Artikel der Verfassung oder der Sondergesetze verstoßen werde, welche Bestimmungen der angefochtenen Norm gegen diese Artikel verstießen und worin der Verstoß bestehe. Im zweiten Teil des Klagegrunds werde nicht vermerkt, worin der Verstoß gegen Artikel 24 § 1

Absätze 1 und 2 durch Artikel 185 des Dekrets bestehen würde. Ein einfacher Hinweis oder eine einfache Wiederholung des Inhaltes der betreffenden Verfassungsartikel reiche hierzu nicht aus.

A.2.6. Der erste Teil des Klagegrunds konzentriere sich auf den Umstand, daß infolge von Artikel 98 des Dekrets eine unter anderem durch eine Gemeindeverwaltung getragene Grundschule im Regelunterricht nur dann als eine Schule der freien Wahl gelten könne, wenn es sich um eine seit dem 1. September 1997 neugegründete Schule handle.

Die erste klagende Partei irre sich, wenn sie in den (nicht angefochtenen) Artikeln 97, 98 und 99 zu lesen glaube, es werde in bezug auf das Datum und im Rahmen der etwaigen Anerkennung als Schule der freien Wahl ein Unterschied vorgenommen zwischen einer ARGO-Schule, einer durch eine Gemeindeverwaltung getragenen Schule oder einer Provinzialschule und einer freien Schule. In diesen Artikeln spreche der Dekretgeber von einer aufgrund von Artikel 25 § 1 des Dekrets *gegründeten* Schule, so daß die drei Artikel - auch wenn dies in zwei davon nicht ausdrücklich erwähnt werde - notwendigerweise Schulen betreffen, die im Rahmen des Dekrets vom 25. Februar 1997, das - und ausdrücklich auch für diese Artikel - am 1. September 1997 in Kraft getreten sei, gegründet worden seien. So betrachtet könne von einem Unterschied keine Rede sein, da der ausdrückliche Vermerk des Datums des 1. September 1997 in Artikel 98 § 1 des Dekrets irrelevant sei. Daß Gemeinschaftsschulen und freie Schulen, die unter der Regelung von Artikel 4 des Schulpaktgesetzes als Schulen der freien Wahl anerkannt worden seien, diese Eigenschaft unter der Regelung des angefochtenen Dekrets behielten, sei nicht die Folge der Art und Weise der Abfassung der Artikel 97 und 99, sondern eine Folge der nicht angefochtenen Artikel 198 und 188 des Dekrets. Daß diese beiden letzteren Artikel der ersten klagenden Partei keinen Vorteil brächten, sei lediglich die Folge der Tatsache, daß eine durch eine Gemeinde oder eine Provinz getragene Schule unter der Regelung von Artikel 4 des Schulpaktgesetzes nie eine Schule der freien Wahl habe sein können. Bei Vorhandensein einer Schule des Gemeinschaftsunterrichts und einer freien (konfessionellen) Schule sei der Schulpaktgesetzgeber nämlich davon ausgegangen, die freie Wahl sei gewährleistet gewesen, da beide Merkmale bereits vorhanden gewesen seien.

Daß die von den Gemeinden und den Provinzen getragenen Schulen, um als Schulen der freien Wahl berücksichtigt werden zu können, ihren offenen Charakter bestätigen müßten und gleichzeitig die sechs zusätzlichen, in Artikel 98 § 2 des Dekrets erwähnten Bedingungen erfüllen müßten, werde, insofern hier ein Unterschied im Vergleich zu den Gemeinschaftsschulen geschaffen werde, durch die klagende Partei nicht angefochten.

A.2.7. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds seien die nachstehenden Erwägungen angebracht. In der Flämischen Gemeinschaft gebe es bisher nur eine einzige pluralistische Grundschule. Dieser geringe Erfolg sei dadurch zu erklären, daß der dritte Weg des pluralistischen Unterrichts - zwischen den gefestigten Machtblöcken - als eine strukturelle Lösung nur Unterstützung bei einer intellektuellen Avantgarde gefunden habe, während die organisatorische Wirklichkeit 1975 bei der Einführung der pluralistischen Schule noch sehr netzgebunden gedacht habe und politisch der Philosophie des Schulpaktes sehr stark verbunden gewesen sei.

Heute stelle man fest, daß der traditionelle Netzbegriff ernsthaft vom Zerfall bedroht sei, daß Schulen sich innerhalb der Netze mehr und mehr profilierten und daß die Obrigkeit - auch vom verfassungsmäßigen Standpunkt aus - die Autonomie der Schulen fördere. Hieraus habe der flämische Unterrichtsminister bereits 1995 die Schlußfolgerung gezogen, man müsse den politischen Mut haben, festzustellen, daß der Rat des pluralistischen Unterrichts nicht das geeignete Mittel sei, um eine Idee zu verwirklichen, die in der Vergangenheit wichtig gewesen sei und in der Gesellschaft stets mehr an Bedeutung gewonnen habe, und daß man weiter in der Richtung der Autonomie und Profilierung der Schulen sowie der Begleitung der Eltern bei der Wahl der Schule entsprechend den Eigenschaften des Kindes Fortschritte erzielen müsse.

Hiermit verbunden sei die Tatsache, daß die Neutralität, zu der der Gemeinschaftsunterricht verfassungsmäßig verpflichtet sei, seit der Vergemeinschaftung mehr und mehr als eine « aktive » Neutralität statt der « passiven » Neutralität der geistigen Väter des Schulpaktes verstanden werde. Die passive Neutralität sei allmählich als zu starr, zu negativ formuliert, zu wenig dynamisch und zu wenig realistisch, der sich verändernden Wirklichkeit und den Problemen der Schüler zu wenig Beachtung schenkend beurteilt worden. Mit der Verfassungsrevision von 1988 habe die föderale Regierung in ihrem erläuternden Bericht somit auch eher ein Konzept der positiven Neutralität und wenn möglich der nach Gemeinschaften differenzierten Neutralität vorgestellt. In Flandern habe man eine Entwicklung zu einer aktiveren Form des Pluralismus, eines internen Pluralismus, festgestellt. Schließlich habe der Zentralrat des ARGO in Ausführung von Artikel 32 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 eine neue Neutralitätserklärung angenommen. Ein vollständiger Vergleich des Sonderdekrets über den ARGO mit Artikel 2 b) des Schulpaktgesetzes verdeutliche, daß die aktive Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts und das pädagogische Projekt der pluralistischen Schule praktisch miteinander austauschbar seien.

Auch der subventionierte offizielle Unterricht kenne faktisch die überwiegend pluralistische Arbeitsweise, unter anderem durch die ihm durch Artikel 24 § 1 letzter Absatz der Verfassung auferlegte Verpflichtung, bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl anzubieten zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre, dies in Verbindung mit der Überwachung der Gemeinschaften, daß in diesem Unterricht jeder die tatsächliche Wahl eines Kultes oder einer nichtkonfessionellen Sittenlehre vornehmen könne, und mit der Umsetzung dieser Wahlmöglichkeit in dem übrigen, durch diese öffentlichen Verwaltungen angebotenen Unterricht im Anschluß an die Gleichheit der Inanspruchnahme.

Zu Recht sei daher in der Begründung zu Artikel 185 des Dekrets erwähnt, daß die Aufhebung des Rates des pluralistischen Unterrichts eine Änderung von Artikel 2 des Schulpaktgesetzes, der auf den Grundschulunterricht nicht mehr Anwendung finde, beinhalte. Die Streichung der Bestimmungen über den pluralistischen Unterricht aus dem Schulpaktgesetz hindere keine Schule daran, alle philosophischen oder religiösen Überzeugungen der Eltern zu achten und somit pluralistisch zu sein. Jede Schulleitung (außerhalb des Gemeinschaftsunterrichts) bestimme die eigene Ausrichtung und die eigenen pädagogischen Projekte. Die durch Artikel 98 des Dekrets eingeführte Regelung, durch die der durch Gemeinden und Provinzen getragene Regelgrundschulunterricht sich nunmehr, im Gegensatz zur Regelung des Schulpaktgesetzes, als Schule der freien Wahl anbieten könne, sei geeignet, um auch hier die pluralistische Ausrichtung zu fördern.

Durch die angefochtene Abschaffung gelange die Wahlfreiheit der Eltern in keiner Weise in Bedrängnis. Wie diese freie Wahl am besten verwirklicht oder aber gefördert werde, sei eine Opportunitätsentscheidung, die dem Dekretgeber obliege. Es erweise sich, daß dem Pluralismus im Grundschulunterricht mehr gedient werde durch das aktive Aufgreifen des Begriffs Neutralität (im Gemeinschaftsunterricht und faktisch auch im subventionierten offiziellen Unterricht) und durch das tatsächliche Gewährleisten der aktiven Unterrichtsfreiheit und die damit verbundene Autonomie der Schulleitungen (im subventionierten freien Unterricht), als es der Fall gewesen sei mit der abgeschafften Regelung, deren Ergebnis nach mehr als zwanzig Jahren praktisch Null gewesen sei.

Was den Einfluß der angefochtenen Bestimmung auf die einzige anerkannte pluralistische Sekundarschule betreffe, werde hiermit lediglich die «Rechtsunsicherheit» in Verbindung gebracht. Dieser Rechtsgrundsatz sei keine Regel, deren Verletzung dem Hof unterbreitet werden könne.

Erwiderungsschriftsatz

A.2.9. Die von der Flämischen Regierung angeführte Einrede der Unzulässigkeit könne nicht angenommen werden. Der Klagegrund, so wie er in der Klageschrift dargelegt sei, sei ausreichend deutlich.

A.2.10. Der Dekretgeber habe sich im angefochtenen Dekret für eine Einteilung in offiziellen und freien Unterricht entschieden, da er der Auffassung gewesen sei, daß der zuvor gemachte Unterschied zwischen konfessionellem und nichtkonfessionellem Unterricht nicht mehr aufrechtzuerhalten sei.

Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleiste nicht nur die Unterrichtsfreiheit, sondern unterstreiche ebenfalls die Wahlfreiheit der Eltern. Die Eltern hätten die Freiheit, den Unterricht zu wählen, der ihrer persönlichen Auffassung, ihrem Geschmack und ihrer Neigung entspreche. Die Wahlfreiheit betreffe nicht nur die philosophische oder politische Meinung, sondern auch jeden anderen Inhalt, jede Methode, jeden Ort, jede Unterrichtsanstalt oder, für den Unterricht außerhalb einer Anstalt, die Lehrkraft, der man den Vorzug gebe. Die Gemeinschaft sei verpflichtet, die erforderlichen Bedingungen für die Wahlfreiheit auf allen Gebieten zu schaffen, und jede faktische Einschränkung des obengenannten Rechtes auszuschließen. Jede Begrenzung der Wahlfreiheit stelle dabei eine präventive Maßnahme dar, da sie Personen daran hindere, von der ihnen durch die Verfassung garantierten Freiheit Gebrauch zu machen. Der flämische Dekretgeber sei also verpflichtet gewesen, bei der Abfassung der angefochtenen Artikel dafür zu sorgen, daß das Recht der Eltern auf freie Wahl in ausreichender Weise gewährleistet worden sei.

Die Bezeichnung «Schule der freien Wahl» könne nur verwendet werden durch die Schulen des Regelunterrichts, die aufgrund von Artikel 25 § 1 1^o durch den ARGO gegründet würden und worden seien, die Schulen des Regelunterrichts, die durch eine Gemeindeverwaltung oder eine Provinzialverwaltung getragen, nach dem 1. September 1997 gegründet würden oder worden seien und die in Artikel 98 § 2 des Dekrets vorgesehenen Bedingungen erfüllten, und die Schulen, die zu dem auf einer anerkannten Religion oder einer anerkannten Weltanschauung beruhenden freien Unterrichtsnetz gehörten. Schulen, die durch eine Gemeindeverwaltung oder

eine Provinzialverwaltung gegründet worden seien und die Bedingungen von Artikel 98 § 2 des Dekrets erfüllten und allen Schülern ungeachtet der ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung der Eltern und Schüler zugänglich seien und die dadurch ihren offenen Charakter bestätigten, jedoch vor dem 1. September 1997 gegründet worden seien, könnten folglich nicht in den Genuß der Bezeichnung als Schule der freien Wahl und der damit verbundenen Vorteile gelangen. Mit dem « Kriterium der freien Wahl » würden nämlich bestimmte Normen der Programmgestaltung und Rationalisierung verbunden. Die Wahlfreiheit der Eltern werde somit *de facto* eingeschränkt. Die angefochtenen Artikel führten folglich zu einer präventiven Maßnahme, die die Ausführung des durch die Verfassung gewährleisteten Grundsatzes der freien Wahl behindere.

Aus Artikel 24 § 4 der Verfassung ergebe sich, daß alle Unterrichtsanstalten durch den Dekretgeber gleich behandelt werden müßten. Wenn der Dekretgeber jedoch glaube, eine unterschiedliche Behandlung vorsehen zu müssen, sei er verpflichtet, hierfür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung zu liefern, die den Auswirkungen der Unterscheidung entspreche.

Beim Zustandekommen des Behandlungsunterschieds sei durch den Dekretgeber auf absolut willkürliche Weise ein Datum festgesetzt worden, wobei eine Unterrichtsanstalt, die genau denselben Kriterien entspreche, entweder der einen oder der anderen Kategorie zugeteilt werde, und dies lediglich auf der Grundlage ihrer Gründung vor oder nach einem willkürlich festgesetzten Datum. Der Umstand, daß bestimmte offizielle und freie Schulen einer bestimmten Ausrichtung das Vorrecht hätten, eine Schule der freien Wahl zu sein, und daß dies bereits vom Schulpakt herrühre, sei vollkommen irrelevant. Es handele sich hier um das Schulpaktgesetz und nicht um dessen verfassungsrechtliche Auswirkung, so daß man sich in keiner Weise auf das obenerwähnte Gesetz berufen könne, um die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen nachzuweisen.

Der Dekretgeber habe nicht nur eine ungleiche Behandlung für ein und dieselbe Unterrichtsanstalt vorgesehen, ohne daß hierfür irgendein objektiver Grund zu erkennen sei, sondern darüber hinaus sei der Unterschied je nach dem Datum der Gründung vollständig irrelevant in bezug auf die Zielsetzung. Die Folgen der Unterscheidung - in den Genuß bestimmter Vorteile gelangen, je nachdem, ob man eine Schule der freien Wahl sei oder nicht - seien absolut unverhältnismäßig zur Zielsetzung.

Die Flämische Regierung behaupte, daß kein Behandlungsunterschied bestehe, da die angefochtenen Bestimmungen allesamt am 1. September 1997 in Kraft getreten seien. Dies ändere jedoch nichts an der Tatsache, daß eine durch eine Gemeinde oder Provinz nach oder vor dem obengenannten Datum gegründete Schule unterschiedlich behandelt werde, während dieses Kriterium nicht gelte für die Gemeinschaftsschulen oder die freien Grundschulen.

A.2.12. Der Rat des pluralistischen Unterrichts sei zum Teil in seiner Arbeitsweise eingeschränkt worden, da nicht die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen ergriffen worden seien. Es sei zutreffend, daß bisher nur zwei pluralistische Schulen durch den Rat anerkannt worden seien, doch dies tue der Möglichkeit keinen Abbruch, weiterhin solche Unterrichtsanstalten zu schaffen.

Die Streichung des Bestehens von pluralistischen Schulen habe eine Beschränkung der Wahlfreiheit der Eltern zur Folge. Eltern, die sich bewußt für eine aktive pluralistische Erziehung entschieden hätten, entziehe man nun diese Aussicht auf einen Unterricht ihrer Wahl. Das Wahlrecht der Eltern beinhalte, daß sie das Recht hätten, sich für eine Schule zu entscheiden, in der die Verschiedenartigkeit der Meinungen, Werte und Haltungen gegenüber Mensch und Gesellschaft durch die verschiedenen Kulturen in der Vergangenheit und heute hinweg Beachtung finde. Eine Schule, in der die Schüler durch Dialog und Gegenüberstellung eine eigene Auffassung des Menschen und der Gesellschaft aufbauten.

Der Hinweis der Flämischen Regierung auf die Begründung, in der erklärt werde, daß die Streichung der Bestimmungen über den pluralistischen Unterricht aus dem Schulpaktgesetz keine Schule daran hindere, alle philosophischen und religiösen Überzeugungen der Eltern zu beachten und somit pluralistisch zu sein, da jede Schulleitung (außerhalb des Gemeinschaftsunterrichts) nämlich die eigene Ausrichtung und das eigene pädagogische Projekt bestimme, sei vollkommen irrelevant, da es in der Praxis viel schwieriger oder gar unmöglich würde, eine Unterrichtsanstalt, die einem pluralistischen Unterrichtsprojekt entspreche, zu gründen oder aufrechtzuerhalten. Folglich werde gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung verstoßen.

Der Dekretgeber habe, indem er den Rat des pluralistischen Unterrichts eingesetzt und Unterrichtsanstalten von pluralistischem Charakter gesetzlich vorgesehen habe, die Auffassung vertreten, daß in der Tat objektive Unterschiede bestünden, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigten. Der Dekretgeber habe es bei der

Annahme der angefochtenen Bestimmungen unterlassen, den eigenen Merkmalen der pluralistischen Unterrichtsanstalten, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigten, Rechnung zu tragen, und somit gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung verstoßen.

Die angefochtenen Bestimmungen führten zu Inkohärenz. Einerseits sehe das Dekret über den Grundschulunterricht die Abschaffung des Rates des pluralistischen Unterrichts vor, während diese Einrichtung andererseits noch auf der Ebene des Sekundarunterrichts funktionieren müsse, auf der noch von pluralistischen Schulen die Rede sei. Der betreffende Rat sei außerdem ebenfalls ein Anerkennungs- und Kontrollorgan für den pluralistischen Sekundarunterricht. Dadurch werde dieser Unterricht daran gehindert, seine gesetzlichen Pflichten einzuhalten. Die betreffenden pluralistischen Unterrichtsanstalten müßten bestimmte Pflichten erfüllen, um als pluralistische Schule anerkannt zu werden, so daß sie das Recht auf Subventionen und andere gesetzlich festgelegte Vorteile erhielten, doch sie verlören diese Rechte, weil sie in Ermangelung einer Einrichtung, vor der sie Rechenschaft ablegen müßten, diese Verpflichtung nicht mehr erfüllen könnten. Eine solche Vorgehensweise habe zur Folge, daß Rechtsunsicherheit über das Schicksal der im Bereich des Sekundarunterrichts bestehenden pluralistischen Unterrichtsanstalten vorliege. Der Gleichheitsgrundsatz, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die Anwendung dieser Grundsätze auf die Sachbereiche des Unterrichts sowie der Grundsatz der Unterrichtsfreiheit setzten auch eine Kontrolle der Rechtssicherheit der somit durch den Gesetzgeber geschaffenen Lage voraus. Eine rechtlich unsichere Lage könne nämlich Anlaß zu Diskriminierung, Ungleichheit und Verletzungen der obenerwähnten Rechte geben.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171

In bezug auf das Interesse

Klageschrift

A.3.1. Die VoE Federatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen, das heißt die erste Klägerin, habe gemäß Artikel 3 ihrer Satzung folgende Zielsetzung:

a) die Verteidigung und Wahrung der Interessen der Rudolf-Steiner-Schulen und

b) die Förderung der Freiheit des Unterrichts und des Kulturlebens im weiteren Sinne. Sie sei repräsentativ für die Steiner-Schulen, da alle Schulträger, die subventioniert würden und sich auf die Steiner-Pädagogik bezögen, darin zusammengeschlossen seien. Das pädagogische Merkmal einer Steiner-Schule beruhe auf einer ganz bestimmten Vorstellung vom Wesen des Menschen, von seinem Wert und seiner Verbindung zur Welt. Diese tieferliegende, aber wesentliche Ebene weise zweifelloso eine weltanschauliche Dimension auf. Obschon das pädagogische Konzept einer Steiner-Schule, das man nicht einfach als eine pädagogische Methode bezeichnen könne, im weltanschaulichen Sinne nicht neutral sei, stehe sie allen Eltern offen, ungeachtet ihrer Weltanschauung. Das Interesse der ersten klagenden Partei sei in den Urteilen Nrn. 28/92 und 76/96 anerkannt worden.

A.3.2. Die VoE Federatie van Onafhankelijke Pluralistische Emancipatorische Methodescholen (FOPEM) habe gemäß Artikel 3 ihrer Satzung folgende Zielsetzung:

a) im Rahmen des subventionierten freien, nichtkonfessionellen Unterrichts unabhängige Methodeschulen und ihre Pädagogik fördern und unterstützen;

b) Weiterbildung und pädagogische Betreuung organisieren;

c) Vereinigungen unterstützen, die beabsichtigen, eine unabhängige Methodeschule zu gründen. Sie sei repräsentativ für erfahrungsorientierte Freinet- und Projektschulen aus dem freien nichtkonfessionellen Unterricht. Man schließe sich dem Unterrichtskonzept der sogenannten neuen Schulbewegung aus der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts und dessen Aktualisierungen in den sechziger und siebziger Jahren an. Die betreffenden Schulen seien ausdrücklich für die weltanschauliche und kulturelle Vielfalt offen. Daher bezeichneten sie sich im Namen der Vereinigung als pluralistisch, auch wenn sie in der Vergangenheit beschlossen hätten, sich dem gesetzlich geregelten pluralistischen Unterricht nicht anzuschließen. Sie hätten sich nicht angeschlossen wegen der Verpflichtung, die Wahl zwischen nichtkonfessioneller Sittenlehre und Religion zu organisieren. Diese Verpflichtung empfänden sie als eine übertriebene Betonung der Unterschiede, während die Entscheidung für eine integrierte « Kulturbetrachtung » es erlaube, im positiven Sinne mit der weltanschaulichen und kulturellen Verschiedenartigkeit umzugehen. Für die FOPEM-Schulen bestehe der Pluralismus darin, die Kinder in der konkreten Unterrichtspraxis täglich mit den anderen in ihrem Anderssein in Verbindung zu bringen. Das Interesse der zweiten klagenden Partei werde durch die Tatsache veranschaulicht, daß sie ihre Standpunkte, übrigens auch im Namen der ersten klagenden Partei, in der Anhörung des Flämischen Parlamentes bezüglich des Grundschulunterrichts vorgetragen habe.

A.3.3. Gemäß Artikel 3 ihrer Satzung habe die VoE Vrije Ruimte die Verwirklichung der tatsächlichen Unterrichtsfreiheit zum Ziel. Das Interesse dieser klagenden Partei sei im Urteil Nr. 76/96 anerkannt worden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.3.4. Das Dekret über den Grundschulunterricht beziehe sich sowohl auf den Regelgrundschulunterricht als auch auf den Sonderunterricht; es betreffe gleichzeitig eine (eventuelle) Integration der beiden Unterrichtsformen auf dem Wege der Zusammenarbeit (Artikel 11). Keine der klagenden Parteien verdeutliche, ob ihr Vereinigungszweck beziehungsweise ihre tatsächliche Arbeit auch mit dem Sonderunterricht zu tun habe. Außer in dem Fall, wo die klagenden Parteien plausibel machen würden, daß diese Tätigkeit im Rahmen ihres Vereinigungszwecks bestünde, besäßen sie nicht das Interesse, um auf zulässige Weise die Bestimmungen bezüglich des Sonderunterrichts, nämlich die Artikel 101, 105 § 2, 115 und 121 des Dekrets, anzufechten. Sie besäßen ebenfalls nicht das erforderliche Interesse, um die Nichtigerklärung der anderen, von ihnen angefochtenen Bestimmungen zu fordern, insofern diese sich auf den Sondergrundschulunterricht bezögen.

A.3.5. Infolge des Dekrets vom 19. Dezember 1997 würden die Artikel 79, 81 und 83 § 2 durch neue Artikel ersetzt. Artikel 80 werde ein zweiter Paragraph hinzugefügt. Die klagenden Parteien könnten die durch dieses Dekret ersetzten Bestimmungen nicht mehr auf zulässige Weise anfechten. Ihre Klage sei auch in diesem Punkt gegenstandslos geworden. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß das Dekret vom 25. Februar 1997 in bezug auf die hier erörterten Artikel am 1. September 1997 in Kraft trete, während die Artikel 5 bis 10 des Dekrets vom 19. Dezember 1997 erst am 1. Januar 1998 in Kraft getreten seien. Die betreffenden Artikel bezögen sich nämlich auf den jährlich festzulegenden Funktionshaushalt des finanzierten Grundschulunterrichts, und diese Festlegung erfolge notwendigerweise für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimme.

Erwiderungsschriftsatz

A.3.6. Die klagenden Parteien hätten in ihrer einleitenden Klageschrift ihr Interesse in ausreichender Weise nachgewiesen. Die verfassungsrechtlichen Beschwerden, die sie während der Vorarbeiten geäußert hätten, seien nicht berücksichtigt worden, weil man sich nur mit der Lage der großen Netze beschäftigt habe, ohne sich in irgendeiner Weise um Schulen zu kümmern, deren Besonderheit in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Konzepten liege. Dies verpflichte sie wiederum, gerichtliche Instanzen in Anspruch zu nehmen.

A.3.7. Der Hinweis auf den Sondergrundschulunterricht sei sowohl rechtlich als auch faktisch irrelevant. Der Vereinigungszweck der klagenden Partei beschränke sich nicht auf den Regelgrundschulunterricht. Die VoE Parcivalschool-Steinerschool, eine Schule für Sonderunterricht, sei Mitglied der ersten klagenden Partei. Nichts hindere die zweite klagende Partei daran, einer unabhängigen Sonder-Methodeschule beizustehen und sie zu unterstützen, während die Unterrichtsfreiheit, zu deren Verwirklichung die dritte klagende Partei beitragen möchte, sich selbstverständlich nicht auf die Schulen des Regelgrundschulunterrichts beschränke. Die angeführten Klagegründe beträfen nicht nur die Rationalisierungsbestimmungen, sondern ebenfalls die für Schulen in der Anfangsphase geltenden Normen der Programmgestaltung.

Das Dekret diene lediglich dazu, zu einer ordnungsmäßigen Integration von vereinzelt Gesetzbestimmungen zu gelangen.

A.3.8. Die Flämische Regierung verweise ebenfalls zu Unrecht auf das Haushaltsdekret vom 19. Dezember 1997. Artikel 79 § 1 des Dekrets über den Grundschulunterricht werde durch Artikel 5 des Haushaltsdekrets ersetzt, während die Texte identisch seien, wobei im Haushaltsdekret die Beträge für Funktionsmittel und Lohnkosten um 617,8 Millionen Franken erhöht worden seien. Die Artikel 81 und 83 § 2 seien lediglich der Hinzufügung von Artikel 80 § 2 angepaßt worden. Diese Anpassungen könnten nicht zur Folge haben, daß der Klagegrund wegen Mangels an Interesse unzulässig wäre, da der siebte Klagegrund hauptsächlich auf Artikel 105 des Dekrets abziele, wenn auch im Zusammenhang mit den Artikeln 79 bis 84 des Dekrets gelesen. Das Interesse verschwinde nicht, da keine Änderung an der Regel vorgenommen werde, daß für Schulen der klagenden Parteien nur die durch die Gemeinschaft gewährten Investitionsmittel geltend gemacht werden könnten, sobald die Norm der Programmgestaltung für das vierte Jahr des Bestehens erreicht sei und keine Änderung daran vorgenommen werde, daß eine neue subventionierte Schule weiterhin verpflichtet sei, ihre Funktionszuschüsse unter anderem für die Unterbringung einzusetzen, so daß den neu subventionierten Schulinitiativen eine untragbare Last auferlegt werde.

Zur Hauptsache

Klageschrift

A.4.1. Die klagenden Parteien führen acht Klagegründe an.

A.4.2. Der erste Klagegrund lautet:

« Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung, die Artikel 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention,

durch die Artikel 3 21°, 25, 99 und 101 des Dekrets,

indem Artikel 24 § 1 der Verfassung besagt, daß der Unterricht frei ist und die Gemeinschaft die Wahlfreiheit der Eltern gewährleistet und die genannten Vertragsbestimmungen beinhalten, daß der Staat die Freiheit und das Recht der Eltern oder gesetzlichen Vormundspersonen beachtet, die eigene religiöse und philosophisch-moralische Überzeugung im Zusammenhang mit der Erziehung ihrer Kinder zu gewährleisten und indem somit Ihr Hof bereits den Standpunkt vertreten hat, daß die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit nicht nur das Recht zur Gründung von - und folglich der Wahl zwischen - Schulen gewährleistet, die sich auf eine bestimmte konfessionelle oder nichtkonfessionelle Weltanschauung stützen, sondern auch das Recht, Schulen zu gründen, deren besondere Merkmale in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen liegen, und daß die Wahlfreiheit der Eltern nicht getrennt von dem Recht zur Gründung und Subventionierung von Unterrichtsanstalten, die dieser Wahlfreiheit entsprechen, betrachtet werden kann,

während die Artikel 25 und 99 des angefochtenen Dekrets Schulen der freien Wahl für den freien Regelunterricht nur ermöglichen unter der Bedingung, daß sie auf einer anerkannten Religion oder Weltanschauung beruhen und diesbezüglich durch die zuständige Behörde des betreffenden Kultes oder der betreffenden Weltanschauung anerkannt sind, was zu günstigen Normen der Programmgestaltung und Rationalisierung, einem leichteren Zugang zu Investitionsmitteln der Gemeinschaft und der Möglichkeit des verpflichtenden Schülertransportes führt, und somit pluralistische Schulen, die Freiraum für mehrere Religionen oder Weltanschauungen lassen, sowie Schulen, die ihre besonderen Merkmale in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen finden, wobei diese nicht auf einer anerkannten Religion oder Weltanschauung beruhen, nie für eine Anerkennung als Schule der freien Wahl in Frage kommen können, und

während man in bezug auf den Sonderunterricht behauptet, daß in Artikel 101 die freie Wahl unter anderem auf der Grundlage der Einteilung in Gruppen gemäß Artikel 3 21° finanziert oder subventioniert wird, andererseits jedoch Artikel 25 ebenfalls die Wahl in bezug auf den freien Unterricht einschränkt auf Unterricht, der auf einer anerkannten Religion oder Weltanschauung beruht,

so daß die Unterrichtsfreiheit und die Wahlfreiheit der Eltern im Zusammenhang mit dem Recht zur Gründung und Subventionierung von Unterrichtsanstalten, die ihrem Wahlrecht entsprechen, eingeschränkt wird und folglich gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung und die erwähnten Vertragsbestimmungen verstoßen wird. »

Sowohl aus den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision von 1988 als auch aus der Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 28/92 und 76/96) gehe hervor, daß die Unterrichtsfreiheit, so wie sie durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet werde, nicht auf eine Wahl zwischen Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhten, beschränkt werden könne, sondern daß die Unterrichtsfreiheit das Recht auf Gründung von Schulen garantiere, deren besondere Merkmale in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Konzepten bestünden. Die Einschränkungen des Rechtes auf Subventionierung, die der Hof angenommen habe, dürften nicht *ipso facto* zu einer Beschränkung der Unterrichtsfreiheit und zu einer Wahl zwischen Schulen führen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhten. Eine solche Einschränkung würde die Auslegung von Artikel 24 § 1 der Verfassung sinnlos machen, da dann eine unrechtmäßige Einschränkung erfolgen würde.

Auf die Aufforderung des Staatsrates hin, den Behandlungsunterschied zu rechtfertigen, werde in der Begründung auf die Tradition und auf internationale Vertragstexte verwiesen, aus denen hervorgehen solle, daß eine Beschränkung auf die eigene religiöse und philosophische Überzeugung zulässig sein solle, weil diese Vertragstexte auf die weltanschauliche Ebene verwiesen.

Der Hinweis auf die Tradition könne nicht überzeugen angesichts des Inhaltes des Hibernia-Urteils des Staatsrates. Obschon in der Begründung angeführt sei, daß die Aufteilung konfessionell/nichtkonfessionell nicht mehr aufrechterhalten werden könne, beschränke sie die Schule der freien Wahl in bezug auf den freien Unterricht auf Schulen, die auf einer anerkannten Religion oder einer anerkannten Weltanschauung beruhten, für die sie sich dann wiederum auf die Tradition berufe.

Auch der Hinweis auf die internationalen Vertragstexte könne nicht überzeugen. Gemäß diesen Texten müsse der Staat die Freiheit der Eltern im Zusammenhang mit der religiösen und philosophisch-moralischen Erziehung der Kinder beachten. Die Flämische Regierung wolle dies auf eine Erziehung nach der anerkannten Weltanschauung begrenzen, wobei bewußt die pluralistische Möglichkeit sowie andere pädagogische oder erzieherische Konzepte übergangen würden. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gehe hervor, daß mit diesen Vertragstexten verschiedene Meinungen und Überzeugungen gemeint seien, und nicht nur die anerkannten Weltanschauungen. Die Vertragstexte führten zu einer breiten Auslegung dessen, was unter einer philosophischen Überzeugung zu verstehen sei, so daß die pluralistischen Schulen und die Schulen, deren Besonderheit in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Konzepten liege, zu Unrecht ausgeschlossen würden.

A.4.3. Der zweite Klagegrund lautet:

« Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 sowie Artikel 24 § 4 der Verfassung,

durch die Artikel 25 und 100, in Verbindung mit den Artikeln 105 und 113 bis 115,

indem ein Unterschied, wobei bestimmte freie Schulen der Definition als Schule der freien Wahl entsprechen können und andere nicht, nur zulässig sein kann, wenn es objektive Gründe gibt, die diesen Behandlungsunterschied rechtfertigen und die in einem vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zum angestrebten Ziel stehen,

und indem diese objektiven Gründe nicht vorliegen und der vernünftige Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zum angestrebten Ziel *in casu* jedenfalls nicht in bezug auf pluralistische Schulen und freie Schulen nachgewiesen wird, die nicht auf einer anerkannten Religion oder Weltanschauung beruhen, die sogenannten Methodeschulen, da Artikel 25 des Unterrichtsdekrets beinhaltet, daß eine Schule der freien Wahl gegründet werden muß, wenn wenigstens 16 Eltern von Schülern vorhanden sind, und diese Zahl in Artikel 100 des Dekrets über den Grundschulunterricht auch als Norm der Programmgestaltung festgehalten wird,

während

erster Teil, die Normen der Programmgestaltung für den Regelgrundschulunterricht, die also für jede pluralistische und sogenannte Methodeschule gelten, zwischen 25 und 165 Schülern liegen, sowie für den Sonderunterricht zwischen 5 und 180 Schülern,

zweiter Teil, gemäß Artikel 100 § 2 eine Schule der freien Wahl unmittelbar die durch die Gemeinschaft gewährten Investitionsmittel beanspruchen kann und eine Schule, die nicht auf einer anerkannten Religion oder Weltanschauung beruht, infolge der Normen der Programmgestaltung von Artikel 105 des Dekrets erst nach dem vierten oder dritten Jahr des Bestehens diese Investitionsmittel beanspruchen kann,

so daß

gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, so wie sie in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung festgehalten sind, verstoßen wird, weil ein Unterschied gemacht wird, für den kein objektiver Grund besteht, der den Behandlungsunterschied rechtfertigen kann und einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zum angestrebten Ziel aufweist, und die pluralistischen Schulen und die Schulen, die sich auf ein eigenes pädagogisches und erzieherisches Konzept stützen, in übertriebenem Maße benachteiligt werden. »

Diesbezüglich sei auf das Gutachten des Staatsrates und auf das Urteil Nr. 36/97 zu verweisen. In diesem Urteil sei noch von der Existenz von drei Kategorien ausgegangen worden, nämlich nichtkonfessioneller, konfessioneller oder pluralistischer Unterricht, so wie es im Schulpaktgesetz vorgesehen sei. Im angefochtenen Dekret werde die letztgenannte Kategorie ohne weiteres außer acht gelassen. Nunmehr könne der eingeführte Unterschied nicht mehr als objektiv betrachtet werden. Jedenfalls sei festzustellen, daß die Schulen, die keine Schulen der freien Wahl seien, in übertriebenem Maße benachteiligt würden, da beispielsweise die Normen der Programmgestaltung auf 16 Schüler festgelegt würden und die Höchstnormen für die Programmgestaltung der Schulen des Regelgrundschulunterrichts auf 165, das heißt mehr als das Zehnfache, festgelegt würden.

A.4.4. Der dritte Klagegrund lautet:

« Verstoß gegen die Artikel 24 § 1, 24 § 4, 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention,

durch die Artikel 25 und 97 bis 101 des Dekrets, in Verbindung mit den Artikeln 113 bis 115 des Dekrets,

(Sollte Ihr Hof der Auffassung sein, daß der Verstoß gegen die Unterrichtsfreiheit und gegen den Gleichheitsgrundsatz, beide getrennt voneinander betrachtet, unzureichend nachgewiesen werde, muß jedenfalls angenommen werden, daß gegen Artikel 24 §§ 1 und 4 der Verfassung, zusammen betrachtet, verstoßen wird durch die Artikel aus dem Dekret über die Schule der freien Wahl.)

indem

erster Teil, Artikel 24 §§ 1 und 4 der Verfassung die Unterrichtsfreiheit und die gleiche Behandlung aller Gewährleisteten, was beinhaltet, daß, falls die Unterrichtsfreiheit Wirklichkeit sein soll, die Initiatoren für die Gründung einer Schule in vernünftiger Weise in der Lage sein müssen, Anspruch auf Subventionen der öffentlichen Hand zu erheben, und indem die Artikel 25 und 97 bis 101 die Anerkennung beinhalten, daß Schulen, die zu den etablierten Netzen gehören und die an einer bestimmten Stelle nicht stark vertreten sind, auf erhebliche Weise von den Standardnormen für die Subventionierung durch die öffentliche Hand abweichen können,

während diese Möglichkeit der Abweichung, um als Schule der freien Wahl anerkannt zu werden, nicht den Schulen gewährt wird, die durch die Kläger vertreten werden oder für die sie die Unterrichtsfreiheit geltend machen, wobei diese Schulen auf die Standardnormen verwiesen werden, bezüglich deren der Dekretgeber selbst, indem er die Regelung der Schulen der freien Wahl eingeführt hat, anerkennt, daß sie unmöglich das Überleben einer Unterrichtsinitiative gewährleisten können, die auf örtlicher Ebene durch eine kleine Bevölkerungsgruppe getragen wird, dies alles ohne auch nur in irgendeiner Weise den eigenen Bedürfnissen der neuen Unterrichtsinitiativen entgegenzukommen, so daß Ungleiche (Initiativen der traditionellen Unterrichtsersteller an Orten, wo diese ausreichend vertreten sind, und kleine, neuere Initiativen, die unweigerlich zu Beginn weniger Schüler anlocken) gleich behandelt werden und Gleiche (Initiatoren, die sich vor Ort auf eine begrenzte Gruppe von Anhängern stützen können und die eine besondere Subventionsregelung benötigen, um weiter bestehen zu können) ungleich behandelt werden, ohne daß für das Maß des Behandlungsunterschieds eine vernünftige Rechtfertigung gefunden werden kann, und

indem

zweiter Teil, die Unterrichtsfreiheit, so wie sie in Artikel 24 § 1 der Verfassung beschrieben ist und so wie sie in den Urteilen Ihres Hofes [...] im Zusammenhang mit dem möglichen Anspruch auf Subventionen der öffentlichen Hand im einzelnen beschrieben wird, in Korrelation mit Artikel 24 § 3 der Verfassung bezüglich des kostenlosen Zugangs zum Unterricht steht, was auch in Artikel 27 § 1 des Dekrets bestätigt wurde,

während die Verpflichtungen zur Erfüllung der Standardnormen in bezug auf die neuen Unterrichtsinitiativen nicht dem Umstand Rechnung tragen, daß neue Initiativen zumindest anfangs begrenzte Initiativen sein müssen, die enorme Lasten auf sich nehmen müssen, wobei diese mit einer überwiegend linearen Subventionierung gemäß den Standardnormen nicht zu tragen sind,

so daß gegen Artikel 24 §§ 1 und 4 der Verfassung verstoßen wird, indem die Vorteilsnormen der Schulen der freien Wahl nicht den Schulen gewährt werden, die durch die Kläger vertreten werden oder für die sie die Unterrichtsfreiheit geltend machen, und indem diesen Schulen die strengsten Normen auferlegt werden, ohne den eigenen Merkmalen der neuen Schulinitiativen Rechnung zu tragen. »

Die Höhe der Subventionen müsse die Obrigkeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse der Gemeinschaft festlegen, aber für die Mittel, die für den Unterricht bereitgestellt würden, müsse auch das Maß berücksichtigt werden, in dem eine bestimmte Mindestsubventionierung eine Bedingung für die Lebensfähigkeit neuer Initiativen auf der Grundlage eines eigenen Unterrichts- und Erziehungskonzeptes sei. Indem neuen Unterrichtsinitiativen nicht die Möglichkeit der Schulen der freien Wahl gewährt werde, würden diesen Initiativen Normen der Subventionierung auferlegt, von denen der Dekretgeber selbst wisse, daß sie heute unmöglich den Fortbestand von Initiativen sichern könnten, die durch eine kleinere Bevölkerungsgruppe getragen würden. Der Dekretgeber müsse daher, wenn er die Unterrichtsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz diesbezüglich einhalten wolle, das Existenzrecht dieser neuen Unterrichtsinitiativen anerkennen und durch eine angepaßte Regelung ermöglichen. Dies müsse durch Dekret geschehen, weil, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 36/97 erklärt habe, die Eventualität, daß die vollziehende Gewalt den besonderen Umständen von neuen Unterrichtsinitiativen Rechnung tragen könnte und daher eine Abweichung gewähren könnte, viel zu unsicher sei.

A.4.5. Der vierte Klagegrund lautet:

« Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 sowie gegen Artikel 24 §§ 1 und 4 der Verfassung,

durch die Artikel 25, 97 und 98 des Dekrets,

indem Artikel 24 § 1 der Verfassung die Wahlfreiheit der Eltern garantiert und Artikel 24 § 4 der Verfassung beinhaltet, daß alle Schüler, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Dekret gleich sind, wobei objektive Unterschiede zu berücksichtigen sind, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen können,

während einerseits Artikel 25 des Dekrets in bezug auf den offiziellen Unterricht gemäß den Artikeln 97 und 98 anerkennt, daß er allen Schülern zugänglich ist, ungeachtet der ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen der Eltern und Schüler, und somit dessen offene Beschaffenheit bestätigt, jedoch andererseits derselbe Artikel 25 in bezug auf eine Anerkennung als Schule der freien Wahl im freien Unterricht dies nur ermöglicht für Eltern, die einen freien Unterricht auf der Grundlage *einer einzigen* anerkannten Religion oder *einer einzigen* anerkannten Weltanschauung wünschen und somit Eltern ausschließen, die eine offene, allen Schülern ungeachtet der ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung der Eltern und Schüler zugängliche Schule wünschen,

so daß gegen die im Klagegrund angeführten Artikel verstoßen wird. »

Pluralistische Schulen seien durch eine aktive Einstellung gegenüber der Verschiedenartigkeit gekennzeichnet. Diese pluralistischen Schulen gehörten zum freien Unterricht im Sinne von Artikel 3 57^o des Dekrets, während Artikel 98 den Begriff der Schule der freien Wahl für den offiziellen Unterricht erläutere. Was für die offizielle Schule die Regel sei, werde für den freien Unterricht unmöglich gemacht. Hierfür sei in den eigenen Merkmalen des Trägers keine Rechtfertigung zu finden, da die freie Wahl sich aus der Wahlfreiheit der Eltern ergebe und auch Artikel 25 des Dekrets ausdrücke, daß die freie Wahl sich aus dem Recht der Eltern auf freie Wahl ergebe.

A.4.6. Der fünfte Klagegrund lautet:

« Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung,

durch Artikel 25 des Dekrets,

indem die Verfassungsregeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beinhalten, daß ein durch Dekret eingeführter Unterschied auf einem adäquaten Kriterium beruht,

während die Anerkennung einer Religion oder einer Weltanschauung, auf die Artikel 25 des Dekrets verweist, auf der Grundlage von Kriterien erfolgt, die in keinem Zusammenhang mit der Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft stehen,

so daß gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen wird. »

In der Begründung beschränke man für den Unterricht den Begriff der Schule der freien Wahl auf Schulen, die auf einer einzigen anerkannten Religion oder auf einer einzigen anerkannten Weltanschauung beruhten, dies mit Hinweis auf eine Reihe internationaler Verträge und auf den Umstand, daß die Definition der weltanschaulichen Ebene eine föderale Zuständigkeit sei. Allerdings stehe die Anerkennung der Religionen durch die Föderalbehörde in keinerlei Zusammenhang mit dem weltanschaulichen Erziehungsprojekt, das man über den Unterricht zu verwirklichen wünsche. Das föderale Regelwerk hänge mit der materiellen Unterstützung der Diener des Kultes oder der Weltanschauung zusammen, sei jedoch im Zusammenhang mit dem Unterricht nicht zweckdienlich, und mit Sicherheit nicht, wenn hierbei auf die obenerwähnten Vertragsbestimmungen verwiesen werde.

A.4.7. Der sechste Klagegrund lautet:

« Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung,

durch die Artikel 113, 114, 115, 120 und 121 des Dekrets,

indem Artikel 24 § 5 der Verfassung beinhaltet, daß die Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird,

während die Artikel 113, 120 und 121 des Dekrets der Regierung die Befugnis gewähren, die Normen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung, Programmgestaltung, Aufrechterhaltung im Sonderunterricht, Rationalisierung und Abweichung zu regeln,

so daß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verstoßen wird. »

Der Staatsrat habe in seinem Gutachten L. 25.538/1 den Standpunkt vertreten, daß die Festlegung der Anzahlen zu den wesentlichen Grundsätzen gehöre, über die der Dekretgeber selbst entscheiden müsse. Da der Dekretgeber dies in den Artikeln 25 und 100 § 1 des Dekrets in bezug auf die Schule der freien Wahl angewandt habe, bestehe kein Grund, um in bezug auf die Normen für die anderen Schulen als diejenigen der freien Wahl eine andere Haltung einzunehmen.

A.4.8. Der siebte Klagegrund lautet:

« Verstoß gegen die Artikel 24 §§ 1 und 3 der Verfassung,

durch Artikel 105 des Dekrets, in Verbindung mit Artikel 79 § 1, 80, 81, 83 § 2, und 84 des Dekrets,

indem Artikel 24 § 1 die Unterrichtsfreiheit garantiert, was beinhaltet, daß die Initiatoren zur Gründung einer Schule vernünftigerweise Anspruch auf Subventionen seitens der öffentlichen Hand erheben können, und Artikel 24 § 3 das Recht auf Unterricht bestätigt, was bedeutet, daß der Zugang zum Unterricht kostenlos sein muß,

während Artikel 105 § 2 des Dekrets besagt, daß eine gemäß Artikel 102 finanzierte oder subventionierte Schule Anspruch auf die durch die Gemeinschaft gewährten *Investitionsmittel erheben kann, sobald die Norm der Programmgestaltung für das vierte Jahr des Bestehens erreicht ist*, und Artikel 105 § 2 hinzufügt, daß eine gemäß Artikel 103 finanzierte oder subventionierte Schule bereits nach dem dritten Jahr des Bestehens Anspruch auf diese Investitionsmittel erheben kann, während zu der obenerwähnten Regelung eine Ausnahme für neue Schulen gemacht wird, die zuvor Standorte waren,

so daß eine neue subventionierte Schule verpflichtet wird, ihre Funktionszuschüsse für die Unterbringung zu verwenden, was für neue subventionierte Schulinitiativen eine untragbare Last ist, so daß gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen wird. »

Der Unterschied in den Funktionszuschüssen zwischen dem subventionierten und dem finanzierten Unterricht sei sehr groß, was in Artikel 83 § 2 des Dekrets anerkannt werde. Dieser Unterschied solle auf drei Viertel verringert werden, aber erst zu dem Zeitpunkt, wenn die in Artikel 80 vorgesehenen Lohnkosten für das Meister-, Fach- und Dienstpersonal sowie für die Korrespondenzbuchhalter vollständig feigegeben seien. Dies werde noch lange dauern. Eine neue subventionierte Schule werde ihre sehr begrenzten Funktionshaushalte also verwenden müssen, um Gebäude zu mieten, weil Artikel 105 des Dekrets es nur ermögliche, die dem Dienst für Infrastrukturarbeiten des subventionierten Unterrichts (abgekürzt DIGO) gewährten Investitionsmittel in Anspruch zu nehmen, wenn die Norm der Programmgestaltung für das vierte Jahr des Bestehens erreicht sei (für den Sonderunterricht nach dem dritten Jahr des Bestehens). Der ARGO könne hingegen einer neuen Schule unmittelbar ein Gebäude zur Verfügung stellen, so daß diese ihre Funktionszuschüsse vollständig für ihre pädagogischen und erzieherischen Tätigkeiten einsetzen könne. Für jede neue Schule (auch eine Schule der freien Wahl), die die Funktionsmittel zur Miete eines Gebäudes verwenden müsse, sei es unmöglich, den kostenlosen Zugang zu gewährleisten. Die Regelung von Artikel 105 müsse daher einer Regelung weichen, in der die Gemeinschaft sich an den Kosten der Unterbringung für neue Schulinitiativen ab dem ersten Jahr des Bestehens beteilige, bis das Investieren in ein Gebäude möglich und verwirklicht sei. Falls das System der Investitionsmittel, so wie es in Artikel 105 vorgesehen sei, beibehalten werde, müsse in jedem Fall das unausgeglichene Verhältnis der Funktionsmittel für den finanzierten Unterricht aufgehoben werden.

A.4.9. Der achte Klagegrund lautet:

« Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung

durch die Wörter '*für jede Planstelle im Grundschulunterricht im Sinne von Artikel 89 § 3*' in Artikel 186 § 1 des Dekrets,

indem die Verfassungsregeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beinhalten, daß gleiche Situationen auf gleiche Weise behandelt werden und ein vernünftiges Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und der Zielsetzung der Maßnahmen bestehen muß,

während in Artikel 186 § 1 des Dekrets Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die nicht einer repräsentativen Organisation angeschlossen sind und die weniger als 425 Planstellen umfassen, zwar Anspruch auf einen Pauschalzuschuß erheben können, jedoch lediglich '*für jede Planstelle im Grundschulunterricht im Sinne von Artikel 89 § 3*', so daß der Zuschuß, der zur Erstattung von Festkosten dient und somit für alle (Gruppen von) Schulen gleich ist, auf gleiche Weise festgelegt werden muß, ungeachtet der Anzahl Planstellen,

so daß gleiche Situationen ungleich behandelt werden und kein vernünftiges Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und der Zielsetzung besteht und somit Artikel 186 § 1 gegen Artikel 24 § 4 sowie die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern der Zuschuß im Verhältnis zur Anzahl Planstellen gewährt wird. »

Es sei zwar erfreulich, daß dank Artikel 186 § 1 auch die sogenannten kleinen Unterrichtserheber endlich eine Unterstützung für ihre Betreuungsimpulsen erhielten, doch es sei deutlich, daß auch hier das Kriterium vollständig auf die etablierten Netze zugeschnitten sei. Indem die Mittel entsprechend der Anzahl Planstellen verteilt würden, unterstütze man jedoch die Festkosten auf sehr unterschiedliche Weise. Ein typisches Beispiel für solche Festkosten sei die Entwicklung neuer Lehrpläne, eine von der Gemeinschaft durch die Einführung von Endzielen und Entwicklungszielsetzungen auferlegte Verpflichtung.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.4.10. Die ersten fünf Klagegründe betreffen alle die Art und Weise, in der infolge des Dekrets die « Wahlfreiheit der Eltern » im Sinne von Artikel 24 § 1 Satz 2 der Verfassung organisiert werde.

In der früheren Regelung von Artikel 4 des Schulpaktgesetzes werde die freie Wahl *sensu stricto* sowohl in bezug auf die Verpflichtung zur Gründung beziehungsweise Subventionierung als auch in bezug auf die Gewährleistung oder die Beteiligung am Schülertransport auf der Grundlage der Aufteilung in konfessionellen und nichtkonfessionellen Unterricht organisiert, wobei die Diplome des Lehrpersonals als Unterscheidungskriterium dienten. Die freie Wahl *sensu lato* sei auch für den Grundschulunterricht hauptsächlich durch den königlichen Erlaß vom 2. August 1984 über die Rationalisierung und Programmgestaltung des Regelvor- und -primarschulunterrichts in der abgeänderten Fassung organisiert worden, und darin seien die Begriffe « isolierte » Schule, « isolierte » Niederlassung und « Gruppe » vorgesehen. Durch die Freistellung von den Normen der Programmgestaltung und die Anwendung niedrigerer Rationalisierungsnormen sei so die freie Wahl zwischen dem offiziellen Unterricht, dem freien konfessionellen Unterricht und dem freien nichtkonfessionellen Unterricht, wozu die Methodeschulen gezählt würden, garantiert worden. Dies habe mit sich gebracht, daß die freie Wahl sich in Wirklichkeit auf den Schülertransport der freien Wahl bezogen habe, und zwar hauptsächlich in bezug auf den Sonderunterricht. Nur einmal sei in Flandern eine Schule der freien Wahl *sensu stricto* gegründet worden, nämlich diejenige von Kinrooi im Gemeinschaftsunterricht; die Gemeinschaftsschule von Comines sei eher im Rahmen der Sprachenproblematik zu sehen. Der gewährleistete Schülertransport habe im Schuljahr 1994-1995 1.800 anspruchsberechtigte Schüler betroffen, von denen 431 den subventionierten freien Grundschulunterricht besucht hätten.

Die neue Regelung habe drei Ausgangspunkte.

Anstelle der Zweiteilung konfessionell/nichtkonfessionell habe man sich zunächst für die freie Wahl *sensu stricto* zwischen offiziellem und freiem Unterricht entschieden, wobei unter offizieller Schule der freien Wahl nunmehr außer den vom ARGO gegründeten Schulen auch die neugegründeten und die von Gemeindeverwaltungen oder Provinzverwaltungen getragenen Schulen verstanden würden, insofern sie die Bedingungen von Artikel 98 § 2 des Dekrets erfüllten, und unter dem Begriff Schule der freien Wahl im freien Unterricht jede anerkannte Religion und jede Philosophie getrennt zu betrachten sei, vorausgesetzt, sie sei durch die jeweils zuständige Instanz anerkannt. Die Festlegung der philosophischen Ebene sei eine föderale Zuständigkeit, die mittels der Anerkennung ausgeübt werde, wobei die sogenannten zuständigen Instanzen als Drehpunkt dienten. Jede Schulleitung habe die Möglichkeit, sich im Rahmen der philosophischen oder religiösen Überzeugungen zu bekennen.

Die Regelung der « isolierten » Schule oder Niederlassung werde auch in Zukunft beibehalten in bezug auf die besonderen, und unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Rationalisierungsnormen, angesichts der freien Wahl günstigeren Rationalisierungsnormen. Diese Regelung beruhe auf dem Begriff « Gruppe », wobei die sogenannten pädagogischen Methodeschulen zum subventionierten freien nichtkonfessionellen Unterricht zu zählen seien, der jedoch eine sogenannte « Restgruppe » bilde, die nicht mit irgendeiner Anerkennung durch eine zuständige Instanz verbunden sei.

Außerdem würden die Schulen der freien Wahl, die auf der Grundlage von Artikel 4 des Schulpaktgesetzes ins Leben gerufen worden seien, ihren Status beibehalten. Auf die « isolierten » Schulen oder Niederlassungen würden die besonderen und günstigeren Rationalisierungsnormen von Artikel 120 des Dekrets Anwendung finden.

Insgesamt sei also festzustellen, daß das Dekret die « freie Wahl » *sensu stricto* und *sensu lato* ausdehne, indem der vorher bestehende Begriff als Übergangsmaßnahme beibehalten und die Palette der freien Wahlmöglichkeiten erweitert werde.

A.4.11. Laut den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision von 1988 beinhalte die freie Wahl, daß Eltern (und

Schüler) unter vernünftigen, in objektive Kriterien umgesetzte Bedingungen eine Schule ihrer Wahl zur Verfügung haben müßten, wobei unter anderem, aber nicht ausschließlich, an die Einrichtungen für nichtkonfessionelle und konfessionelle Schulen der freien Wahl gedacht werde. Unter anderem infolge von Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 13 Absätze 1 und 3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte müsse die freie Wahl sich auf die religiöse und philosophische Überzeugung der Eltern beziehen. Die freie Wahl müsse also eher auf den Begriffen Religion und nichtkonfessionelle Weltanschauung beruhen, für die übrigens in der Verfassung Ansätze vorhanden seien. Mit dieser freien Wahl müsse von Anfang an auch die Verpflichtung der Gemeinschaft, neutralen Unterricht zu organisieren, in Verbindung gebracht werden. Diese Verpflichtung beinhalte nämlich, daß die Gemeinschaft - im Unterschied zu den anderen Schulträgern - verpflichtet sei, ständig auf ihrem gesamten Territorium ein ausreichend ausgedehntes Unterrichtsangebot zu gewährleisten (Urteil Nr. 27/92).

Gleich welches Regelwerk, das effizient sein solle, könne außerdem nicht unabhängig von den auf der Ebene des Unterrichts bestehenden Einteilungen betrachtet werden, die insgesamt weiterhin die Unterrichtsstrukturen beeinflussen, auch wenn sie aus weltanschaulichem Gesichtspunkt nicht mehr so vorherrschend seien wie in der Vergangenheit. Die Unterrichtsgesetzgebung dürfe nicht auf die gesellschaftliche Realität vorgreifen.

Unter diesen Umständen sei die Weltanschauung für die Garantien der freien Wahl ein objektives und relevantes Kriterium, mit dem die verfassungsmäßige Wahlfreiheit der Eltern tatsächlich verwirklicht werden könne (Urteil Nr. 36/97). Daß man sich dabei für anerkannte Religionen und für die anerkannten nichtkonfessionellen Weltanschauungen entschieden habe, ergebe sich neben den Berührungspunkten mit der Verfassung aus Erwägungen der gesetzgebungstechnischen Zweckmäßigkeit und aus der Tatsache, daß die Anerkennung durch die Föderalbehörde ihren Ursprung im gesellschaftlichen Nutzen, in der moralischen Bedeutung und im humanen Wert für die heutige Gesellschaft finde.

Insofern die Methodeschulen, einschließlich der Steiner-Schulen, aus Gründen, die mit ihrem besonderen pädagogischen Projekt zusammenhängen, nicht in einen Ansatz der freien Wahl aus dem Blickwinkel der Weltanschauung eingefügt werden könnten, gelte, daß die durch die Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit und die Wahlfreiheit der Eltern nicht nur mit einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung zusammenhängen, sondern auch mit den besonderen Merkmalen bestimmter pädagogischer oder erzieherischer Auffassungen in Verbindung zu bringen seien. Diese Auffassungen dürften nicht unrechtmäßig eingeschränkt werden in einer Weise, die der Verwirklichung dieser Auffassungen im Wege stünde (Urteile Nrn. 25/92 und 28/92). Solche Schulen dürften nicht in übertriebener Weise benachteiligt werden (Urteil Nr. 36/97). Unter Berücksichtigung der aktiven und passiven Unterrichtsfreiheit, des Rechtes auf Subventionierung und der Gleichheit in Unterrichtsfragen müßten auch solche Schulen unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf eine Subventionierung erheben können.

A.4.12. Die These der beiden ersten klagenden Parteien, wonach Schulleitungen, die sich zu Gruppen zusammenschließen, durch die Bestimmungen der Artikel 25 und 99 des Dekrets nicht als Schulen der freien Wahl berücksichtigt würden, sei falsch. Die in diesen Bestimmungen vorgesehene (anerkannte) Weltanschauung beziehe sich auf die in Artikel 181 der Verfassung vorgesehene nichtkonfessionelle Weltanschauung. Es handele sich hierbei um eine offene und negativ formulierte Kategorie, zu der nicht nur das neutrale, pluralistische oder aber engagierte freidenkerische Gedankengut gehöre, sondern auch jede Weltanschauung, die nicht oder nicht so sehr eine einzige (anerkannte oder nicht anerkannte) Religion als Ausgangspunkt habe. Insofern das Erhalten des Statuts als Schule der freien Wahl gemäß Artikel 99 des Dekrets, im vorliegenden Fall das subventionierte freie Netz, zu dem die durch die beiden ersten klagenden Parteien zu Gruppen zusammengelegten Schulleitungen gehörten, eine Anerkennung durch die hierfür zuständigen Instanzen erfordere, würden diese Schulleitungen nicht anders behandelt als die anderen Schulleitungen aus dem subventionierten freien Unterricht. Die These der beiden ersten klagenden Parteien könne nur zutreffen, wenn ihre Pädagogik keine weltanschauliche Grundlage habe, *quod non*.

Was insbesondere den Sondergrundschulunterricht betreffe, gelte außerdem, daß sie die obenerwähnte Anerkennung nicht einmal erhalten müßten, um in den Genuß der Regelung von Artikel 101 des Dekrets zu gelangen. Es genüge, sich zum freien nichtkonfessionellen Unterricht als Gruppe im Sinne von Artikel 3 21° des Dekrets zu bekennen. Sowohl die Steiner-Schulen als auch die FOPEM-Schulen gehörten eindeutig zu dieser Gruppe.

Selbst wenn es bezüglich des Aspektes der anerkannten Weltanschauung (und der damit einhergehenden Anerkennung durch die zuständige Behörde) anders wäre, gelte dennoch, daß die Schulleitungen, die durch die beiden ersten klagenden Parteien für den Regelgrundschulunterricht zu Gruppen zusammengeschlossen worden seien, nicht nur aus der normalen Subventionsregelung (Artikel 113 und 120 des Dekrets) nicht ausgeschlossen

würden, sondern auch in den Genuß der Vorzugsregelung in bezug auf die Rationalisierungsnormen gelangten (und weiterhin gelangen würden), so wie diese für isolierte Schulen und isolierte Niederlassungen ausgearbeitet worden sei (Artikel 120 und 189). Da sie zu der eher dünn bevölkerten Gruppe des freien nichtkonfessionellen Unterrichts gehörten, werde ihr Anspruch auf Subventionen an gleich welcher Stelle gewährleistet (Artikel 120 §§ 2 und 3). Bekanntlich sei die freie Wahl auf dem Gebiet des Unterrichts während der letzten vierzig Jahre nämlich hauptsächlich über diesen Aspekt *sensu lato* erreicht worden. Somit bleibe ihnen lediglich die außerordentlich günstige Regelung der Schulen der freien Wahl, die in Artikel 100 vorgesehen sei, verwehrt. Sie seien somit nicht Gegenstand unrechtmäßiger Einschränkungen, die ihre Unterrichtsfreiheit wesentlich beeinträchtigten, dies alles unter Berücksichtigung des durch den Dekretgeber angestrebten Ziels und der notwendigen Einführung von damit zusammenhängenden geeigneten Kategorien. Wenn die Schulleitungen, die durch die beiden ersten klagenden Parteien zu Gruppen zusammengeschlossen worden seien, sich dafür entschieden, die in Artikel 99 des Dekrets vorgesehene Anerkennung nicht zu erwerben - was ihr gutes Recht sei -, so könnten sie sich nicht darüber beklagen, daß sie nicht in den Genuß gewisser, damit verbundener zusätzlicher Vergünstigungen gelangen könnten. Ihnen diese Vergünstigungen ohne weiteres zu gewähren, würde gerade einen unrechtmäßigen Unterschied zu den anderen Schulleitungen des freien Unterrichts herbeiführen. Die Haushaltsauswirkungen würden unübersehbar sein.

Aus dem Blickwinkel der isolierten Schulen oder Niederlassungen betrachtet könnten die klagenden Parteien sich gerade nicht darüber beklagen, daß die Schulleitungen, die sie zu Gruppen zusammenschlossen, auf die gleiche Weise behandelt würden wie die Schulleitungen der etablierten Netze. Letztere würden es nämlich gerade wegen der Dichte ihrer Standorte viel schwerer haben, sich auf die Vorzugsnormen von Artikel 120 3^o und 4^o des Dekrets zu berufen.

Insofern auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zwischen Eltern, die eine offene Schule wünschten, die einen mit einem Vorzug für den offiziellen Unterricht und die anderen für den freien Unterricht, angeführt werde, gelte außerdem, daß dieser Unterschied seine Rechtfertigung in der Unterrichtspflicht der Gemeinschaft finde und darin, daß es unmöglich und aus Sicht der Behörden angesichts der pädagogischen Freiheit unerwünscht sei, in den Schulen des freien Unterrichts eine inhaltliche Kontrolle dieser Offenheit einzuführen oder gar diesbezügliche Sanktionen zu verhängen.

A.4.13. In bezug auf den sechsten Klagegrund sei anzumerken, daß der Hof mehrmals hervorgehoben habe (Urteile Nrn. 43/96 und 80/96), der Verfassungsgeber habe mit Artikel 24 § 5 der Verfassung nicht bezweckt, jede Ermächtigung zu verbieten, die der Dekretgeber der Regierung verleihen würde. Eine solche Ermächtigung könne jedoch nicht so weit gehen, daß sie es der Regierung überlassen würde, die Regeln festzulegen, die für die Organisation des Unterrichts von wesentlicher Bedeutung seien. In bezug auf die Normen der Programmgestaltung und die Rationalisierungsnormen habe der Dekretgeber sich nicht auf einen allgemeinen Auftrag beschränkt, sondern er habe sogar dessen Grundsätze festgelegt. Der Dekretgeber habe ein Regelwerk für die wesentlichen Aspekte des Grundschulunterrichts in bezug auf dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung eingeführt, da die objektiven Kriterien, an die sich die Regierung hierbei zu halten habe, im Dekret selbst enthalten seien.

A.4.14. Der siebte Klagegrund sei als vorgeblicher Verstoß gegen die aktive Unterrichtsfreiheit und das Recht auf kostenlosen Schulpflichtunterricht formuliert, führe jedoch im wesentlichen an erster Stelle einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz auf dem Gebiet des Unterrichts an, indem er darlege, daß die durch die beiden ersten klagenden Parteien zu Gruppen zusammengelegten Schulleitungen eine Wartezeit beachten müßten, bevor sie die durch die Gemeinschaft und den DIGO gewährten Investitionsmittel in Anspruch nehmen könnten, während dies für den ARGO nicht zutrefte. Ein solcher Unterschied sei nicht in den Artikeln 102 und 103 des Dekrets enthalten. Unter anderem in Anbetracht der Regelung der Funktionshaushalte gingen die klagenden Parteien davon aus, sie hätten Anspruch auf eine Bezuschussung im Rahmen der Investitionsmittel ab dem ersten Jahr ihres Bestehens. Insbesondere angesichts der Eigentumsstruktur des subventionierten freien Unterrichts und des Statuts des funktionalen öffentlichen Dienstes (Urteile Nrn. 26/92 und 27/92) sei es nicht unvernünftig, daß die Obrigkeit neue Unterrichtsinitiativen nach ihrer relativen Dauerhaftigkeit beurteile, bevor sie öffentliche Gelder im Hinblick auf private Investitionen, die Privateigentum bleiben würden und somit einen Eigentumserwerb darstellten, zur Verfügung stellen. Die Regelung beeinträchtige offensichtlich nicht die Wahlfreiheit der Eltern.

A.4.15. Gemäß der Begründung ändere Artikel 186 das Dekret vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste ab, um für die kleinen Unterrichterteiler einen Mindestbetreuungsdienst zu ermöglichen. Die klagenden Parteien bemängelten in ihrem achten Klagegrund, daß die in diesem Artikel vorgesehenen Vereinigungen ohne Erwerbzweck zwar pro Schuljahr einen Pauschalzuschuß erhielten, daß dieser Zuschuß jedoch mit den Planstellen im Grundschulunterricht verbunden sei.

Im wesentlichen führe dieser Artikel keine unterschiedliche Form der Bezuschussung für Vereinigungen von kleinen Unterrichterteilern ein im Vergleich zur Bezuschussung der Betreuungsdienste im freien oder offiziellen Unterricht. Auch für die in Artikel 87 des Dekrets vom 17. Juli 1991 genannten Vereinigungen, die in die Zuschußregelung aufgenommen worden seien, gelte, daß ihr Stellenplan entsprechend der Anzahl Planstellen festgelegt werde. Der etwaige Unterschied, auf den die Kläger anspielten, könne durch den Betrag des Pauschalzuschusses verursacht werden, doch dieser Satzteil von Artikel 186 des Dekrets werde nicht angefochten.

Erwiderungsschriftsatz

A.4.16. Die Flämische Regierung behandle die ersten fünf Klagegründe zusammen, doch auf diese Weise beschränke sie sich auf allgemeine Betrachtungen, ohne auf jeden einzelnen der juristischen Klagegründe eine Antwort zu erteilen. Daher könne größtenteils auf die Klagegründe und ihre Erläuterung verwiesen werden, so wie sie in der Klageschrift dargelegt seien.

Die Schulen der klagenden Parteien würden in die Restgruppe der freien nichtkonfessionellen Schulen aufgenommen und seien von der Regelung der freien Wahl ausgeschlossen, insofern sie sich nicht zum Freidenkertum bekennen würden. Der Ausschluß dieser Schulen stehe im Widerspruch zu dem Ziel, die Freiheit der Eltern, aus dem Unterrichtsangebot eine Wahl zu treffen, hervorzuheben, so daß im Dekret lediglich die Situation der Vergangenheit unter dem Deckmantel eines anderen Begriffsrahmens verankert werde. Somit würden die Beschwerden der Verfassungswidrigkeit aufrechterhalten. Wenn in der Begründung die Regelung der freien Wahl mit der Unterrichtsfreiheit begründet werde, die es den Eltern ermöglichen müsse, in Freiheit ihre Wahl zu treffen, sei es nicht möglich, daß diese Regelung der freien Wahl den etablierten Netzen vorbehalten werde, während Schulen, deren Besonderheit in bestimmten weltanschaulichen, pädagogischen oder erzieherischen Konzepten liege, nur mit den Standardnormen zurechtkommen müßten.

Die sogenannten Vorzugsnormen für isolierte Schulen oder Niederlassungen seien lediglich Rationalisierungsnormen und hätten nichts mit den Normen der Programmgestaltung zu tun, die für eine im Aufbau befindliche Schule anwendbar seien. Für die Programmgestaltung seien die klagenden Parteien weiterhin ausschließlich auf die Standardnormen angewiesen.

Insofern die Regelung für isolierte Schulen und Niederlassungen auch den Schulen zugänglich sei, die auf einer einzigen anerkannten Religion oder Weltanschauung beruhten, könne in diesem Regelwerk kein Grund gefunden werden, um die Diskriminierung zu beseitigen, die darin bestehe, daß die klagenden Parteien nie eine Schule der freien Wahl werden könnten, weil sie nicht einer einzigen anerkannten Religion oder Weltanschauung angehörten. Durch den Umstand, daß alle Schulen der klagenden Parteien in die Restgruppe des freien nichtkonfessionellen Unterrichts eingeteilt würden, würden die Schulen innerhalb dieser Gruppe zu Konkurrenten untereinander, so daß sie gegenseitig die mögliche Anwendung der Regelung bezüglich der isolierten Schulen oder Niederlassungen ausschließen. So würden beispielsweise die Steiner-Schule und die Freinet-Schule von Löwen in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. Daher werde der Effekt der sogenannten günstigen Rationalisierungsnormen zunichte gemacht.

Die Flämische Regierung lasse zu Unrecht gelten, daß die klagenden Parteien angeblich die Möglichkeit hätten, sich als anerkannte Weltanschauung auszugeben, da es sich offensichtlich um das Freidenkertum handle. Während die erste klagende Partei sich auf eine eigene Weltanschauung berufe, berufe sich die zweite klagende Partei auf ihre pluralistische Beschaffenheit. Die verworrene Anregung, daß man sich lediglich durch das Freidenkertum anerkennen zu lassen brauche, zeige die eindimensionale Ausrichtung, die die Flämische Regierung für den freien Unterricht beabsichtige. Es gehe jedoch nicht nur um die anerkannten Weltanschauungen, sondern um verschiedene Meinungen und Überzeugungen. Während die Flämische Regierung behaupte, daß die neue Regelung der freien Wahl eine Erweiterung im Vergleich zum früheren Zustand bedeute, sei hingegen festzustellen, daß die pluralistische Wahlmöglichkeit ausgeschlossen worden sei, wogegen andererseits nicht allen Schulen Rechnung getragen werde, deren Besonderheit in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Konzepten liege. Die in Artikel 181 der Verfassung vorgesehene Anerkennung könne kein Kriterium sein, wenn es um eine Schule der freien Wahl gehe.

Die FOPEM-Schulen hätten sich aus ihrem pädagogischen Konzept heraus ausdrücklich für die positive Anwendung einer großen Heterogenität der Schüler in ihrer Pädagogik entschieden. Daher organisierten sie Stufenklassen und beurteilten sie die kulturelle und weltanschauliche Verschiedenartigkeit positiv. Daher träten sie

für den pluralistischen Unterricht ein. Man könne sich fragen, ob es denn vernünftig sei, anzuregen, daß sie sich einer einzigen anerkannten Religion oder Weltanschauung anschließen sollten wegen der damit verbundenen praktischen und finanziellen Vorteile.

Die Steiner-Schulen beriefen sich ihrerseits auf eine christliche weltanschauliche Überzeugung, die anderen Weltanschauungen und Kulturen offenstehe, ohne sich zu irgendeinem Kult zu bekennen, was im übrigen auch für den Unterricht nicht wesentlich sei. Das Kriterium der anerkannten Weltanschauung sei im vorliegenden Fall folglich nicht geeignet.

A.4.17. In bezug auf den sechsten Klagegrund verweise die Flämische Regierung auf eine Reihe von Grundsätzen, die ins Dekret aufgenommen worden seien, doch diese seien derart allgemein, daß sie im Zusammenhang mit dem Wesentlichen nur wenig hinzufügten. Im Gegenteil, die allgemeinen Grundsätze seien so verschwommen, daß es durchaus möglich werde, die kriminierende Anzahl zu bestimmen. Die Verschwommenheit der Grundsätze bestätige, daß die Anzahlen selbst zum Wesentlichen gehörten.

A.4.18. Die Gründungskosten einer im Aufbau befindlichen Schule gehörten zu den Funktions- und Ausrüstungskosten und müßten daher mit den Funktionshaushalten bezahlt werden, was keine Umleitung von Mitteln sei. Bevor eine Schule in der Anfangsphase überhaupt daran denken könne, in eigene Gebäude zu investieren, sei sie gezwungen, Ausgaben für Mieten zu tätigen, für die keine getrennte Subventionierung vorgesehen sei, so daß diese Ausgaben *de facto* nur mit den Funktionsmitteln gedeckt werden könnten. So würden einige Schulen ARGO-Gebäude mieten, für die sie die Hälfte der Funktionsmittel aufwenden müßten. Diese Gebäude seien jedoch vollständig durch die Flämische Gemeinschaft bezahlt worden, so daß der ARGO indirekt Funktionszuschüsse des freien nichtkonfessionellen Unterrichts erhalte. Der Hinweis auf die Eigentumsstruktur sei nicht relevant, da Schulen in der Anfangsphase ganz einfach nicht über die Mittel verfügten, um Eigentum zu erwerben. Was die Flämische Regierung euphemistisch als neue Unterrichtsinitiativen bezeichne, die ihre Dauerhaftigkeit beweisen müßten, bedeute in Wirklichkeit, daß Schulen zunächst eine Phase der Unmöglichkeit des Überlebens überbrücken müßten, bevor sie eine Investitionsförderung erhalten könnten. Häufig sei der Übergang zum ARGO die einzige Lösung.

A.4.19. Die Schulen der klagenden Parteien würden ungerecht behandelt, indem das unterschiedliche Niveau der Planstellen im Grundschulunterricht für die Subventionierung der Betreuungsdienste aufgegriffen werde, weil die Festkosten, beispielsweise für die Entwicklung von Lehrplänen, die gleichen seien.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1169

B.1.1. Die Flämische Regierung vertritt die Ansicht, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Moerbeke weder über die erforderliche Eigenschaft, noch über das erforderliche Interesse verfüge, um die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen. Die Klageschrift erwähne nicht, daß das Kollegium die Klage namens der Gemeinde erhebe. Als Organ der Gemeinde verfüge das Kollegium über keine eigene Prozeßfähigkeit. Das Kollegium sei übrigens nicht der Organisationsträger der Grundschulen, die von der Gemeinde auf ihrem Gebiet eingerichtet worden seien. Eine gegebenenfalls noch vorzulegende Ermächtigung durch

den Gemeinderat könne daran nichts ändern. Soweit die Gemeinde Moerbeke tatsächlich die erste Prozeßpartei wäre, hätte sie kein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 25 und 97, weil sie durch diese Bestimmungen keineswegs unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer Lage betroffen sein könnte.

B.1.2. Laut den Artikeln 123 Nr. 8 und 270 des neuen Gemeindegesetzes obliegt dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Vertretung der Gemeinde vor Gericht, nach Ermächtigung durch den Gemeinderat.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ist kraft Artikel 270 des neuen Gemeindegesetzes zuständig, « zur Wahrung des Rechts oder zur Unterbrechung der Verjährung und des Verfalls » zu beschließen, beim Hof Klage auf Nichtigkeitklärung zu erheben, vorbehaltlich der Ermächtigung durch den Gemeinderat. Diese Ermächtigung muß nicht innerhalb der durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof vorgeschriebenen, sechsmonatigen Frist erteilt werden, muß aber vor Verhandlungsschluß vorgelegt werden.

B.1.3. Obwohl die Klageschrift es nicht erwähnt, geht aus dem Erwidierungsschriftsatz sowie aus dem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderats von Moerbeke vom 6. November 1997 hervor, daß das Kollegium die Klage namens der Gemeinde Moerbeke erhoben hat. Der Gemeinderat hat am 6. November 1997 nämlich dem Klageerhebungsbeschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 14. Oktober 1997 zugestimmt und diesen Beschluß bestätigt.

Es ist demzufolge die Gemeinde Moerbeke, die als Partei vor dem Hof auftritt.

B.1.4. Die Gemeinde Moerbeke kann als Organisationsträger zweier Gemeindegrundschulen, die vor dem 1. September 1997 gegründet wurden, unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die Artikel 25, 97 und 98 des angefochtenen Dekrets in ihrer Lage betroffen sein, da diese Schulen nicht als « Schulen der freien Wahl » in Betracht kommen und sie demzufolge die für solche Schulen geltenden, günstigeren Rationalisierungsnormen nicht genießen können.

B.1.5. Die Flämische Regierung stellt auch das Interesse des zweiten bis sechsten Klägers in Abrede. Um sich auf ihre Eigenschaft als Mitglied des Rates des pluralistischen Unterrichts berufen zu können, hätten sie unter Beweis zu stellen, daß ihr Mandat zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen gewesen sei. Das Interesse, auf das sie sich beriefen, sei nämlich ein rein funktionales Interesse und sei auf jeden Fall nicht mehr vorhanden seit dem 1. September 1997, dem Tag, an dem der besagte Rat durch Artikel 185 des angefochtenen Dekrets aufgehoben worden sei.

B.1.6. Der zweite bis sechste Kläger wurden durch ministeriellen Erlaß vom 30. April 1991 (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juni 1991) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 zum effektiven bzw. stellvertretenden Mitglied der niederländischsprachigen Kammer des Rates des pluralistischen Unterrichts im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung ernannt. Der zweite Kläger ist den hinterlegten Schriftstücken zufolge

Präsident dieser Kammer. Obwohl diese Ernennung gemäß Artikel 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 12. Januar 1981 zur Festlegung der Zusammensetzung, der Zuständigkeit und der Arbeitsweise des Rates des pluralistischen Unterrichts (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 1981) für eine verlängerbare Zeit von vier Jahren, was die Mitglieder betrifft, und für eine Zeit von zwei Jahren, was den Präsidenten betrifft, gilt, wurden diese Mandate nicht verlängert und wurden auch keine anderen Mitglieder bzw. ein anderer Präsident ernannt nach Ablauf des Zeitraums, für den sie ernannt wurden, obwohl der Rat am 2. März 1994 dem Minister einen Erneuerungsvorschlag übermittelt hat. Dies hing offensichtlich mit der beabsichtigten Aufhebung des Rates zusammen. Mittlerweile funktionierte der Rat in der Zusammensetzung gemäß dem ministeriellen Erlaß vom 30. April 1991 weiter und wurde er den hinterlegten Schriftstücken zufolge auch als solcher anerkannt, und zwar sowohl vom Minister und von der Verwaltung als auch von dem Ausschuß für Unterricht, Ausbildung und Wissenschaftspolitik des Flämischen Parlaments.

Die Kläger machen somit glaubhaft, daß sie zum Zeitpunkt der Aufhebung dieses Rates durch das angefochtene Dekret immer noch Mitglied bzw. Präsident dieses Rates waren.

Sie weisen in ihrer Eigenschaft als Präsident und Mitglieder dieses Rates das rechtlich erforderliche Interesse an der Anfechtung der Aufhebung dieses Rates auf. Als Personen, die aktiv zur Förderung und Verteidigung des pluralistischen Unterrichts beigetragen haben, weisen sie ebenfalls das erforderliche Interesse an der Anfechtung der Abschaffung des pluralistischen Grundschulunterrichts auf.

B.1.7. Die Flämische Regierung ist des weiteren der Ansicht, daß die vom zweiten bis sechsten Kläger erhobene Klage unzulässig sei, weil diese Kläger keine faktische oder rechtliche Bindung zur ersten klagenden Partei hätten und der Gegenstand ihrer Klage genausowenig eine Bindung zu der von dieser Partei erhobenen Klage aufweise.

B.1.8. Dieser Einrede kann genausowenig stattgegeben werden, da das Sondergesetz über den Schiedshof keine solche Bindung vorsieht.

B.1.9. Die von der Gemeinde Moerbeke und von M. Heijlen und anderen erhobenen Klagen sind demzufolge zulässig.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171

B.2.1. Die Flämische Regierung bringt vor, daß die klagenden Parteien kein Interesse daran hätten, die Bestimmungen bezüglich des Sonderunterrichts, d.h. die Artikel 101, 105 § 2, 115 und 121 des Dekrets, sowie die anderen von ihnen angefochtenen Bestimmungen insofern, als sie sich auf den Sonderunterricht bezögen, zu bestreiten, da die klagenden Parteien nicht nachweisen würden, daß ihr Vereinigungszweck oder ihre konkrete Tätigkeit mit dem Sonderunterricht zusammenhänge.

B.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.2.3. Die VoE Federatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen bezweckt laut Artikel 3 ihrer Satzung die Vertretung und Wahrung der Interessen der Rudolf-Steiner-Schulen und die Förderung der Freiheit des Unterrichts und des Kulturlebens im weiten Sinne. Die Vereinigung zählt unter ihren Mitgliedern zwölf in Flandern gelegene Schulen, die sich auf die Rudolf-Steiner-Pädagogik berufen. Eines von diesen Mitgliedern, die VoE Parcivalschool voor Buitengewoon Onderwijs te Antwerpen, ist Organisationsträger einer Grundschule des Sonderschulwesens. Demzufolge weist diese klagende

Partei das erforderliche Interesse auf, um jene Bestimmungen anzufechten, die ausschließlich den Grundschulunterricht des Sonderschulwesens betreffen, und um die anderen Bestimmungen anzufechten, soweit diese nicht nur auf den Regel- sondern auch auf den Sondergrundschulunterricht anwendbar sind.

B.2.4. Die VoE Federatie van Onafhankelijke Pluralistische Emancipatorische Methodescholen bezweckt laut Artikel 3 ihrer Satzung, im subventionierten freien nichtkonfessionellen Unterricht, die Förderung und Unterstützung unabhängiger Methodeschulen und ihrer Pädagogik, die Organisation der Fortbildung und der pädagogischen Betreuung sowie die Unterstützung von Gruppierungen, die die Gründung einer unabhängigen Methodeschule beabsichtigen. Sie ist repräsentativ für erfahrungsorientierte Freinet- und Projektschulen des freien nichtkonfessionellen Unterrichtswesens. Sie zählt unter ihren Mitgliedern zehn solche Schulen, die über ganz Flandern verbreitet sind. Obwohl der Vereinigungszweck dieser klagenden Partei sich nicht auf den Regelunterricht beschränkt, zählt sie bisher unter ihren Mitgliedern keine Schulen, an denen Sondergrundschulunterricht erteilt wird. Nichts würde jedoch diese klagende Partei daran hindern, Fortbildung und pädagogische Betreuung für eine solche (nicht angeschlossene) Schule zu gewähren oder eine Gruppierung zu unterstützen, die die Gründung einer unabhängigen Methodeschule für Sonderunterricht beabsichtigen würde. Die Klage beschränkt sich übrigens nicht auf die Rationalisierungsnormen, die für bestehende Schulen gelten, sondern betrifft auch die Programmgestaltungsnormen, die für neue Schulen gelten. Die klagende Partei kann demzufolge unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Bestimmung in ihrem Vereinigungszweck betroffen sein, und zwar auch insofern, als diese Bestimmungen sich auf den Sonderunterricht beziehen.

B.2.5. Die VoE Vrije Ruimte bezweckt laut Artikel 3 ihrer Satzung die Erfüllung der wirklichen Unterrichtsfreiheit. Dazu organisiert sie unter anderem Tagungen und Debatten und führt sie Gerichtsverfahren. Laut Artikel 3 - *in fine* - ihrer Satzung kann die Vereinigung alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Verwirklichung ihres Vereinigungszwecks zusammenhängen. Der Vereinigungszweck dieser klagenden Partei kann durch die angefochtenen Bestimmungen auch insofern beeinträchtigt werden, als sie sich auf den Sonderunterricht beziehen.

B.2.6. Die Flämische Regierung behauptet, die klagenden Parteien könnten die Artikel 79, 80, 81 und 83 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht nicht mehr in zulässiger Weise anfechten, da diese Bestimmungen mit Wirkung

vom 1. Januar 1998 durch das Dekret vom 19. Dezember 1997 ersetzt bzw. ergänzt worden seien.

B.2.7.1. Die klagenden Parteien führen keine Klagegründe zur Nichtigkeitserklärung der vorgenannten Bestimmungen an, weshalb sie hinsichtlich dieser Bestimmungen kein Interesse nachweisen.

B.2.7.2. Die Artikel 79, 80, 81 und 82 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft über den Grundschulunterricht betreffen die Funktionshaushalte des finanzierten und subventionierten Grundschulunterrichts. Diese Bestimmungen wurden nach Erhebung der Klage mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch die Artikel 5, 6, 7 und 10 des Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1997, zweite Ausgabe) abgeändert bzw. ersetzt.

Obwohl die ursprünglichen Bestimmungen in Anwendung von Artikel 195 des Dekrets vom 25. Februar 1997 am 1. September 1997 in Kraft getreten sind, haben sie keine Rechtsfolgen gezeitigt, da die Funktionshaushalte pro Kalenderjahr festgesetzt werden und die angefochtenen Bestimmungen zum ersten Mal am 1. Januar 1998 angewandt werden mußten, d.h. an dem Tag, an dem sie durch das Dekret vom 19. Dezember 1997 abgeändert bzw. ersetzt wurden.

Die Beschwerdegründe, in denen auf die Vorschriften der Artikel 79, 80, 81 und 83 § 2 Bezug genommen wird, sind so zu prüfen, als ob sie sich auf diese Bestimmungen in ihrer abgeänderten Fassung bezögen.

Der Hof prüft die Dekretsbestimmungen in der zur Zeit geltenden Fassung.

B.2.8. Die Klagen sind demzufolge zulässig.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der Bedingungen, die die Gemeindeschulen und die provinziellen Schulen erfüllen müssen, um als Schule der freien Wahl anerkannt zu werden.

B.3.1. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsver-

zeichnungsnummer 1169 wird vorgebracht, daß Artikel 24 § 1 Absätze 1 und 2 und § 4 der Verfassung durch die Artikel 25, 97, 98 des angefochtenen Dekrets verletzt werde, indem die Gemeindeschulen und die provinzialen Schulen, die vor dem 1. September 1997 gegründet worden seien, nicht als Schulen der freien Wahl in Betracht kämen.

B.3.2. Artikel 24 § 1 Absätze 1 und 2 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern. »

Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.3.3. Laut der geltenden Gesetzgebung vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets am 1. September 1997, d.h. Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, war die Gemeinschaft dazu verpflichtet, auf Antrag von Eltern, die nichtkonfessionellen Unterricht wünschten und in einem angemessenen Umkreis keine Schulen fanden, wo mindestens drei Viertel des Personals Inhaber eines Diploms des nichtkonfessionellen Unterrichtswesens waren, entweder eine Gemeinschaftsschule oder eine Abteilung einer Gemeinschaftsschule zu gründen, oder die Kosten für die Beförderung zu einer solchen Schule bzw. Abteilung zu übernehmen, oder eine bestehende nichtkonfessionelle freie Schule in die Subventionsregelung aufzunehmen. Auch war die Gemeinschaft dazu verpflichtet, auf Antrag der Eltern, die konfessionellen Unterricht wünschten und in einem angemessenen Umkreis keine Schule fanden, wo drei Viertel des Personals Inhaber eines Diploms des konfessionellen Unterrichtswesens waren, entweder eine bestehende konfessionelle freie Schule in die Subventionsregelung aufzunehmen oder die Beförderung zu einer solchen Schule bzw. Abteilung mittels eines Schülerbeförderungsdienstes zu gewährleisten. Diese Regelung der sogenannten Schule der freien Wahl, die darauf abzielte, das Recht der Eltern, die Art der Erziehung ihrer Kinder zu wählen, tatsächlich zu gewährleisten, beruhte auf einer Wahl zwischen nichtkonfessionellem und konfessionellem Unterricht und beschränkte sich auf diese

Wahl.

B.3.4. Der Dekretgeber ist hinsichtlich der Schule der freien Wahl davon ausgegangen, daß die Einteilung in konfessionellen und nichtkonfessionellen Unterricht aus verschiedenen Gründen nicht länger haltbar war, und mit dem angefochtenen Dekret hat er sich für eine Einteilung in offiziellen und freien Unterricht entschieden (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, SS. 5 und 6). Unter offiziellem Unterricht wird der Unterricht verstanden, der von einer öffentlichen Verwaltung getragen wird (Artikel 3 37°). Er besteht aus dem subventionierten offiziellen Unterricht (darunter die von den Gemeinden und Provinzen getragenen Schulen) und aus dem Gemeinschaftsunterricht, der durch den Autonomen Rat für den Gemeinschaftsunterricht (ARGO) getragen wird. Unter freiem Unterricht wird der Unterricht verstanden, der von einer natürlichen Person oder von einer privatrechtlichen Rechtsperson getragen wird (Artikel 3 57°).

Dieses neue Konzept hat zur Folge, daß im offiziellen Unterrichtswesen nunmehr nicht nur Gemeinschaftsschulen als Schulen der freien Wahl gelten können (Artikel 97), sondern auch provinziale Schulen und Gemeindeschulen, unter der Bedingung, daß sie den Anforderungen nach Artikel 98 entsprechen. Es muß sich dabei um eine seit dem 1. September 1997 neu gegründete Schule für den Regelunterricht handeln, und sie muß allen Schülern offenstehen, ungeachtet der ideologischen, weltanschaulichen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Dazu muß die Schule

a) die Lehrpläne des ARGO, des Unterrichtssekretariats der Städte und Gemeinden der Flämischen Gemeinschaft oder der Zelle des flämischen provinziellen Unterrichts bzw. die damit vereinbaren eigenen Lehrpläne befolgen;

b) einen Schularbeitsplan, eine Schuldordnung und Schulbücher entsprechend diesem offenen Charakter anwenden;

c) von einem offiziellen psycho-medizinisch-sozialen Zentrum betreut werden;

d) von dem Betreuungsdienst einer zu a) genannten Instanz betreut werden;

e) den Religionsunterricht bzw. den Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre « von einem Fachlehrer » erteilen lassen;

f) die Elternvereinigung der Schule kann sich nur dem Unterstützungszentrum von Elternvereinigungen des offiziellen Unterrichts anschließen.

B.3.5. Obwohl der Dekretgeber für die Zukunft ein neues Konzept befolgen will, was die Gewährleistung der Wahlfreiheit betrifft, wollte er gleichzeitig nicht das bestehende Gefüge im Unterrichtsbereich neu definieren (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, SS. 5 und 6). Deshalb hat er vorgesehen, daß die bestehenden Schulen der freien Wahl, aufgrund der Wahlfreiheit zwischen konfessionellem und nichtkonfessionellem Unterricht, ihren Status beibehalten (Artikel 187 und 188). Für die bestehenden isolierten Schulen und isolierten Niederlassungen bleibt die Einteilung in Gruppen mit den damit verbundenen günstigen Rationalisierungsnormen im Wege einer Übergangnahme erhalten (Artikel 189). Die Schüler, die momentan aufgrund der freien Wahl zwischen konfessionellem und nichtkonfessionellem Unterricht den Vorteil der kostenlosen Schülerbeförderung genießen, bleibt dieser Vorteil erhalten bis zum Ende des Grundschulunterrichts bzw. bis zu dem Zeitpunkt, wo sie die Schule wechseln (Artikel 191).

B.3.6. Die Entscheidung des Dekretgebers, nur die ab dem 1. September 1997 neu gegründeten Gemeindeschulen und provinziellen Schulen, die die nötigen Garantien bieten, was ihren offenen Charakter betrifft, als Schulen der freien Wahl Berücksichtigung finden zu lassen, paßt ebenfalls in den Rahmen des Bemühens, das bestehende Gefüge im Bereich des Unterrichtswesens bei der Änderungspolitik nicht zu beeinträchtigen (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/11, S. 75).

B.3.7. Die durch Artikel 24 § 1 Absätze 1 und 2 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit setzt voraus, wenn sie nicht rein theoretisch sein will, daß die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängenden Organisationsträger unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Bezuschussung durch die Gemeinschaft erheben können. Der Anspruch auf Subventionierung findet seine Beschränkung einerseits darin, daß die Gemeinschaft die Subventionierung von mit dem allgemeinen Interesse zusammenhängenden Erfordernissen - etwa von der ordentlichen Unterrichtserteilung, der Beachtung bestimmter Schulbevölkerungsnormen und dem gleichen Zugang zum Unterricht - abhängig machen kann, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die unterschiedlichen

Aufgabenbereiche der Gemeinschaft zu verteilen.

Die Unterrichtsfreiheit ist daher an Grenzen gebunden und verhindert nicht, daß der Dekretgeber Finanzierungs- oder Subventionierungsbedingungen auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken, soweit ihr nicht wesentlich Abbruch getan wird.

B.3.8. Daß vor dem 1. September 1997 bereits bestehende provinziale Schulen oder Gemeindeschulen innerhalb des offiziellen Unterrichtswesens nicht als Schulen der freien Wahl gelten können und demzufolge nicht die damit verbundenen, erheblich günstigeren Rationalisierungsnormen genießen können, auch wenn sie den Erfordernissen nach Artikel 98 § 2 des angefochtenen Dekrets entsprechen würden, beinhaltet keine unverhältnismäßige Einschränkung der Unterrichtsfreiheit.

Die Regelung der Schule der freien Wahl zielt darauf ab, die freie Wahl der Eltern tatsächlich zu verwirklichen, falls diese in Frage gestellt worden wäre. Sie ist deshalb ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der passiven Unterrichtsfreiheit zu beurteilen, d.h. unter dem Gesichtspunkt des Rechts, Unterricht zu genießen, und nicht unter dem Gesichtspunkt der aktiven Unterrichtsfreiheit, d.h. unter dem Gesichtspunkt des Rechts, Unterrichtsanstalten zu gründen, welches durch die ordentlichen Rationalisierungsnormen gewährleistet wird.

Allerdings gewährleistet Artikel 25 § 1 Absatz 3 1° des Dekrets unter allen Umständen, daß die Gemeinschaft auf Antrag von Eltern von mindestens sechzehn Schülern, entweder eine offizielle Schule, die den gestellten Anforderungen entspricht, in die Finanzierungs- oder Bezuschussungsregelung aufnimmt, oder sich an den Kosten für die Beförderung zu einer solchen Schule beteiligt, wenn sie einen solchen Unterricht wünschen und diesen nicht in einem Umkreis von vier Kilometern finden. Demzufolge ist dem Erfordernis von Artikel 24 § 1 Absatz 2 der Verfassung entsprochen worden.

B.3.9. Daß die vorgenannten Schulen nicht als Schule der freien Wahl im offiziellen Unterrichtswesen in Betracht kommen, beinhaltet genausowenig einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung. Die unterschiedliche Behandlung der Gemeindeschulen und provinzialen Schulen je nachdem, ob sie vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets gegründet worden sind oder nicht, beruht auf einem objektiven Kriterium, das im Zusammenhang mit der Zielsetzung der beanstandeten Regelung steht, die darin besteht, die freie Wahl, die zwischen konfessionellem und nichtkonfessionellem Unterricht gewährleistet war, durch eine

freie Wahl zwischen offiziellem und freiem Unterricht zu ersetzen, ohne dabei eine plötzliche Änderung im Gefüge des Unterrichtswesens herbeizuführen, und unter Beibehaltung der aufgrund der früheren Regelung erworbenen Vorteile. Die Folgen der fraglichen Maßnahme sind genausowenig unverhältnismäßig der verfolgten Zielsetzung gegenüber, da, wie unter B.3.8 ausgeführt wurde, die aktive Unterrichtsfreiheit durch die ordentlichen Rationalisierungsnormen und die passive Unterrichtsfreiheit durch Artikel 25 § 1 Absatz 3 1° des angefochtenen Dekrets garantiert wird.

B.3.10. Dem ersten Teil des Klagegrunds ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich der Abschaffung der pluralistischen Schulen und des Rates des pluralistischen Unterrichts

B.4.1. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1169 wird vorgebracht, daß Artikel 24 § 1 Absätze 1 und 2 und § 4 der Verfassung durch Artikel 185 des angefochtenen Dekrets verletzt werde, der die auf die pluralistischen Schulen anwendbaren Bestimmungen abschaffe.

B.4.2. Artikel 185 §§ 1 bis 3 des angefochtenen Dekrets hebt, was die Flämische Gemeinschaft betrifft, mehrere Bestimmungen und Teile von Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung auf, insbesondere Artikel 2 Absatz 4 b), Artikel 4 Absatz 7 und die Wortfolge « sowie in den pluralistischen Anstalten » in Absatz 1 von Artikel 8.

Eine von diesen Bestimmungen, Artikel 2 Absatz 4 b), definierte die pluralistische Schule als diejenige, die als solche durch den Rat des pluralistischen Unterrichts anerkannt war, die das Statut einer gemeinnützigen Anstalt angenommen hatte und die mehreren in dieser Bestimmung aufgeführten « Anforderungen der Verschiedenheit und des Pluralismus » entsprach. Diese Anforderungen betrafen die Zusammensetzung des Verwaltungsorgans, die Zustimmung des Personals zur Charta des pluralistischen Unterrichts, die Zugänglichkeit des Unterrichts, das Gutheißen eines pluralistischen erzieherischen und pädagogischen Projektes und die Beteiligung der Schulgemeinschaft und der örtlichen Gemeinschaft. Diese Bestimmung bildete auch die Rechtsgrundlage für den vom König einzusetzenden Rat des pluralistischen Unterrichts.

Artikel 4 Absatz 7 betraf eine Abweichung von den Verpflichtungen bezüglich der Schulen der freien Wahl. Diese Verpflichtungen galten nicht, wenn es in einem angemessenen Umkreis eine pluralistische Schule gab, die entweder aus der Umwandlung der einzigen Schule in einer Zone, deren Zentrum sie war und deren Radius die festgelegte angemessene Entfernung war, oder aus dem Zusammenschluß nichtkonfessioneller und konfessioneller Schulen in einer Zone, die vorkommendenfalls aus mehreren Zonen besteht, deren Zentrum die jeweilige Niederlassung der zusammengeschlossenen Schule und deren Radius jeweils die festgelegte angemessene Entfernung war, hervorgegangen war.

Artikel 8 Absatz 1 bestimmte, daß nicht nur in den offiziellen Anstalten, sondern auch in den pluralistischen Anstalten für Vollzeitprimar- und -sekundarunterricht der Stundenplan pro Woche mindestens zwei Stunden in Religion und zwei Stunden in Sittenlehre umfassen mußte.

B.4.3. Laut den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret beruht die Aufhebung der Bestimmungen bezüglich der pluralistischen Schulen und des Rates des pluralistischen Unterrichts auf der Erwägung, daß die Regelung des Gesetzes vom 14. Juli 1975 keinen Erfolg hatte.

Die pluralistische Schule, die 1975 gesetzlich institutionalisiert wurde als dritter Weg zwischen dem konfessionellen Unterricht und dem nichtkonfessionellen Unterricht, hat nämlich in den Unterrichtskreisen kaum Anklang gefunden. Nur zwei freie Schulen wurden als pluralistische Schulen durch den Rat des pluralistischen Unterrichts anerkannt (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 5). Außerdem wurde festgestellt, daß sich in der Praxis unabhängig von den im Gesetz vom 29. Mai 1959 vorgesehenen Strukturen Entwicklungen zutragen, die weitgehend zum Pluralismus tendieren (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/11, SS. 91 und 92).

B.4.4. Die Aufhebung der Bestimmungen bezüglich der pluralistischen Schulen und des Rates des pluralistischen Unterrichts verhindert nicht, daß Eltern eine Schule finden können, wo ihre « weltanschaulichen oder religiösen » Auffassungen berücksichtigt werden (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 52). Demzufolge beeinträchtigt diese Abschaffung weder die Gleichheit noch die Freiheit in bezug auf den Unterricht, so wie diese nunmehr durch die Verfassung gewährleistet werden.

B.4.5. Die Kläger machen des weiteren geltend, daß die angefochtene Bestimmung Rechtsunsicherheit schaffe, da sie sich auch auf die einzige anerkannte pluralistische Sekundarschule auswirke. Da dieser Beschwerdegrund weder mit der Verletzung der Unterrichtsfreiheit, noch mit der Unterrichtsgleichheit in Verbindung gebracht wird, ist es nicht Sache des Hofes, ihn zu prüfen.

B.4.6. Dem zweiten Teil des Klagegrunds ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung als Schule der freien Wahl

B.5.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171 bringen mehrere Klagegründe gegen die Bestimmungen des Dekrets vor, die sich auf die Bedingungen beziehen, welche die Schulen des freien Unterrichtswesens zu erfüllen haben, um als Schule der freien Wahl anerkannt zu werden und die damit einhergehenden Vorteile im Bereich der Programmgestaltungs- und Rationalisierungsnormen, hinsichtlich des leichteren Zugangs zu den Investitionsmitteln der Gemeinschaft und hinsichtlich der Möglichkeit der kostenlosen Schülerbeförderung genießen zu können. Sie beantragen ebenfalls die Nichtigerklärung der entsprechenden Bestimmungen, in denen die Bedingungen festgelegt werden, welche die Schulen des offiziellen Unterrichtswesens zu erfüllen haben, um als Schule der freien Wahl gelten zu können.

Dem ersten Klagegrund zufolge würden die Artikel 3 21°, 25, 99 und 101 des Dekrets gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung verstoßen, sowie gegen die Artikel 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, weil diese Bestimmungen Schulen der freien Wahl für den freien Grundschulunterricht des Regelschulwesens und den freien Grundschulunterricht des Sonderschulwesens nur unter der Bedingung ermöglichen würden, daß sie auf einer anerkannten Religion oder Weltanschauung beruhen und dementsprechend durch die zuständige Stelle der betreffenden Religion bzw. Weltanschauung anerkannt sind.

Dem zweiten Klagegrund zufolge würden die Artikel 25 und 100 in Verbindung mit den Artikeln 105 und 113 bis 115 gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verstoßen, weil der Behandlungsunterschied im Bereich der Programmgestaltungsnormen und der von der Gemeinschaft gewährten Investitionsmittel zwischen den Schulen, die der Definition der Schule der freien Wahl entsprechen, und denjenigen, die dieser Definition nicht entsprechen, auf einer Unterscheidung beruhen würde, für die es keine angemessene Verantwortung gäbe. Pluralistische Schulen und Schulen, die auf einer eigenen pädagogischen und erzieherischen Auffassung beruhen, würden dadurch übertriebenmaßen hintangestellt.

Dem dritten Klagegrund zufolge würden die Artikel 25 und 97 bis 101 des Dekrets in Verbindung mit den Artikeln 113 bis 115 des Dekrets gegen die Artikel 24 §§ 1 und 4, 10 und 11 der Verfassung verstoßen, in Verbindung mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte und Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, weil die Vorzugsnormen der Schulen der freien Wahl nicht jenen Schulen gewährt würden, die von den klagenden Parteien vertreten werden oder für die sie sich auf die Unterrichtsfreiheit berufen, und weil diesen Schulen die strengsten Normen auferlegt würden, ohne daß dabei die eigenen Merkmale der neuen Schulinitiativen berücksichtigt würden.

Dem vierten Klagegrund zufolge würden die Artikel 25, 97 und 98 des Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung verstoßen, weil diese Bestimmungen annehmen würden, daß das offizielle Unterrichtswesen allen Schülern offenstehe, ungeachtet der ideologischen, weltanschaulichen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler, und es dadurch seinen offenen Charakter bestätige, jedoch andererseits für eine Anerkennung als Schule der freien Wahl im freien Unterrichtswesen dies nur möglich machen würden für Eltern, die auf einer anerkannten Religion bzw. auf einer anerkannten Weltanschauung basierenden freien Unterricht wünschten, und somit Eltern ausschließen würden, die eine Schule mit offenem Charakter wünschen, die allen Schülern offenstehe, ungeachtet der ideologischen, weltanschaulichen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Dem fünften Klagegrund zufolge verstoße Artikel 25 des Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, weil die Anerkennung einer Religion oder Weltanschauung, auf die Artikel 25 des Dekrets Bezug nehme, aufgrund von Kriterien erfolge, die nicht mit der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft zusammenhängen würden.

B.5.2. Die in den vorgenannten Klagegründen angefochtenen Bestimmungen betreffen an erster Stelle die Regelung der Schule der freien Wahl (was den Regelunterricht anbelangt) bzw. die Typen der freien Wahl (was den Sonderunterricht anbelangt) im Rahmen des subventionierten freien Unterrichtswesens.

Laut Artikel 25 § 1 Absatz 3 2° des angefochtenen Dekrets ist die Gemeinschaft dazu verpflichtet, auf Antrag von Eltern von mindestens sechzehn Schülern, die freien Unterricht aufgrund einer anerkannten Religion oder freien Unterricht aufgrund einer anerkannten Weltanschauung wünschen und ihn in einem Umkreis von vier Kilometern nicht finden, entweder eine solche freie Schule in die Subventionsregelung aufzunehmen, oder sich an den Kosten für die Beförderung zu einer solchen freien Schule zu beteiligen. Das Dekret versteht unter anerkannter Religion oder Weltanschauung eine Religion bzw. eine Weltanschauung, die « von der zuständigen Behörde » anerkannt ist (Artikel 3 20°).

Damit ist laut den Vorarbeiten die Föderalbehörde gemeint (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 18; Nr. 451/11, S. 37). Der Dekretgeber nimmt Bezug auf die durch die letztgenannte Behörde getroffene Wahl.

Hinsichtlich des Grundschulunterrichts des Regelschulwesens bestimmt Artikel 99, daß eine freie Schule für Regelunterricht, die auf einer Religion oder Weltanschauung beruht und aufgrund von Artikel 25 § 1 Absatz 3 2^o gegründet wird, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten, eine Schule der freien Wahl ist, wenn sie von der zuständigen Behörde der betreffenden Religion oder Weltanschauung anerkannt ist. Artikel 100 bestimmt, daß eine solche Schule der freien Wahl den Programmgestaltungsnormen genügt, wenn am letzten Schultag vom September des laufenden Schuljahres sechzehn reguläre Schüler pro Unterrichtsniveau eingeschrieben sind. Eine solche Schule kann die von der Gemeinschaft dem Dienst für Infrastrukturarbeiten des subventionierten Unterrichts (DIGO) gewährten Investitionsmittel in Anspruch nehmen. Der Schulleiter einer solchen Schule erhält die Gehaltsskala eines Direktors. Die vorgenannte Norm betreffend sechzehn regulär eingeschriebene Schüler pro Unterrichtsniveau ist die Rationalisierungsnorm, solange die Schule eine Schule der freien Wahl ist, und der Schulleiter erhält die Gehaltsskala eines Direktors, solange die Schule eine Schule der freien Wahl bleibt.

Hinsichtlich des Sonderschulwesens bestimmt Artikel 101 die Bedingungen, unter denen in jeder subventionierten Schule für Sonderunterricht, die den von der Flämischen Regierung festgelegten Rationalisierungsnormen entspricht, zum 1. September Typen der freien Wahl bezuschußt werden können. Die Typen 1, 2, 3, 4 und/oder 8 können bezuschußt werden, wenn der Typ innerhalb der Provinz nicht in einer Schule der gleichen Gruppe eingerichtet wird. Der Begriff der Gruppe bezieht sich auf die Einteilung der Schulen und Niederlassungen je nachdem, ob sie, was das freie Unterrichtswesen betrifft, zum subventionierten freien Unterrichtswesen gehören, je nach den verschiedenen Religionen, oder zum subventionierten freien nichtkonfessionellen Unterrichtswesen (Artikel 3 21^o). Die Typen 6 und/oder 7 können bezuschußt werden, wenn der Typ nicht in einer Schule der gleichen Gruppe eingerichtet wird. Die in Anwendung dieser Bestimmungen gegründeten Typen der freien Wahl müssen zwei Schuljahre lang den von der Flämischen Regierung festgelegten Programmgestaltungsnormen genügen und können nicht in andere Typen umgewandelt werden.

B.5.3. Die ebenfalls angefochtenen Artikel 105 und 113 bis 115 des Dekrets beziehen sich auf die Programmgestaltungs- und Rationalisierungsnormen für Schulen, die keine Schulen der freien Wahl

sind.

Wenn sie zum subventionierten freien Unterrichtswesen gehören, können neue Schulen für den Regelunterricht zum 1. September in die Bezuschussungsregelung aufgenommen werden, wenn sie am letzten Schultag vom September des Gründungsjahres die von der Flämischen Regierung festgelegten Programmgestaltungsnormen erfüllen. Für weitere Bezuschussung muß die neue Schule im zweiten, dritten und vierten Jahr ihres Bestehens jeweils am letzten Schultag vom September die von der Flämischen Regierung festgelegten Programmgestaltungsnormen erfüllen. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Schule mit Wirkung vom 1. September desselben Schuljahres nicht mehr bezuschußt (Artikel 102). Die Schule kann die von der Gemeinschaft dem DIGO gewährten Investitionsmittel beanspruchen, sobald die Programmgestaltungsnorm des vierten Jahres ihres Bestehens erfüllt ist. In Abweichung davon kann eine neue Schule, die vorher eine Niederlassung war, vom Gründungsjahr an diese Mittel beanspruchen (Artikel 105). Artikel 113 bestimmt, welche Prinzipien die Flämische Regierung bei der Festlegung der verschiedenen Programmgestaltungsnormen zu berücksichtigen hat. Die Programmgestaltungsnormen sind unterschiedlich je nach der Bevölkerungsdichte der Gemeinden. Für den Regelgrundschulunterricht werden Programmgestaltungsnormen für die ersten vier Jahre des Bestehens der Schule festgelegt. Sie müssen zwischen 25 und 165 Schülern liegen. Um im Regelgrundschulunterricht nach dem vierten Jahr ihres Bestehens weiterhin bezuschußt zu werden, muß eine Schule oder eine Niederlassung am ersten Schultag vom Februar des vorhergehenden Schuljahres die von der Flämischen Regierung festgelegten Rationalisierungsnormen erfüllen. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Schule bzw. Niederlassung ab dem 1. September des darauffolgenden Schuljahres nicht mehr bezuschußt (Artikel 114).

Wenn sie zum subventionierten freien Unterrichtswesen gehören, können neue Sonderschulen zum 1. September in die Bezuschussungsregelung aufgenommen werden, wenn sie den in Artikel 103 § 1 vorgesehenen Anforderungen genügen. Für weitere Bezuschussung muß die neue Schule im zweiten und dritten Jahr ihres Bestehens jeweils am letzten Schultag vom September die von der Flämischen Regierung festgelegten Programmgestaltungsnormen erfüllen, und zwar sowohl für die gesamte Schulbevölkerung als auch für jeden einzelnen Typ. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Schule mit Wirkung vom 1. September desselben Schuljahres nicht mehr bezuschußt (Artikel 103 § 2). Abweichungen gelten für bestimmte Anstalten vom Typ 5 (Artikel 103 § 3). Die Schule kann die von der Gemeinschaft dem DIGO gewährten Investitionsmittel in Anspruch nehmen, sobald die Programmgestaltungsnorm des dritten Jahres ihres Bestehens erfüllt ist. In Abweichung davon kann eine

neue Schule, die vorher eine Niederlassung war, vom Gründungsjahr an diese Mittel in Anspruch nehmen (Artikel 105). Für den Sondergrundschulunterricht werden Programmgestaltungsnormen für die ersten drei Jahre des Bestehens der Schule festgelegt. Sie müssen zwischen 5 und 180 Schülern liegen. Damit im Sondergrundschulunterricht die Schule auch nach dem dritten Jahr ihres Bestehens bezuschußt wird, müssen pro Schule, pro Typ in der administrativen Niederlassung und pro Typ in jeder Niederlassung, die weiter als zwei Kilometer von der administrativen Niederlassung entfernt ist, am ersten Schultag vom Februar des vorhergehenden Schuljahres die von der Flämischen Regierung festgelegten Rationalisierungs- oder Aufrechterhaltungsnormen erfüllt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Schule bzw. Niederlassung ab dem 1. September des darauffolgenden Schuljahres nicht mehr bezuschußt (Artikel 115).

B.5.4. Die übrigen angefochtenen Bestimmungen, die Artikel 97 und 98, betreffen die in B.3.4 in Erinnerung gerufenen Bestimmungen bezüglich der Schulen der freien Wahl im offiziellen Unterrichtswesen.

B.5.5. Die klagenden Parteien machen dem Dekretgeber zum Vorwurf, daß nur Schulen, deren Unterricht auf einer anerkannten Religion bzw. auf einer anerkannten Weltanschauung beruht, als Schulen der freien Wahl im freien Unterrichtswesen anerkannt werden könnten, so daß Schulen, deren Unterricht auf einer nicht anerkannten Religion oder einer nicht anerkannten Weltanschauung beruht, oder pluralistische Schulen davon ausgeschlossen seien.

Dieser Behandlungsunterschied wird in der Begründung des angefochtenen Dekrets folgendermaßen gerechtfertigt:

« Hinsichtlich der *unterschiedlichen Behandlung* bezüglich der Regelung der freien Wahl, was jene freien Schulen betrifft, die nicht auf einer anerkannten Religion oder Weltanschauung beruhen, ist auf Artikel 24 der Verfassung zu verweisen. Dieser Artikel verpflichtet die Gemeinschaft dazu, die Wahlfreiheit der Eltern zu gewährleisten. Artikel 25 des Entwurfs definiert diese freie Wahl als diejenige zwischen offiziellem und freiem Unterricht. Der offizielle Unterricht muß allen Schülern offenstehen und sein pädagogisches Projekt dementsprechend entwickeln. Der freie Unterricht kann sich jedoch auf eine Religion oder Weltanschauung berufen.

Daraus ergibt sich, daß die wesentlichste Ebene im Unterrichtsangebot und bei der Ausübung des Rechts auf Unterricht in dieser Wahl, die eine weltanschauliche Wahl ist, begründet liegt.

Neben einer Tradition, die auf dieser Unterscheidung basiert, ist zur Begründung dieser Wahlfreiheit auf die Grundrechte und -freiheiten, denen die Unterrichtsfreiheit im Sinne der Verfassung

zugrunde liegt, und zwar die Religionsfreiheit, die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung hinzuweisen.

Das Recht auf Unterricht selbst geht übrigens mit einer Schutzklausel zur Sicherung der Grundrechte und -freiheiten einher. Aufgrund der internationalen Verträge ausgelegt, ist dieses Recht eindeutig im Sinne des Schutzes der eigenen religiösen und philosophischen Überzeugung aufzufassen, wobei es sich wiederum um das weltanschauliche Niveau handelt (siehe diesbezüglich eindeutig Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK und Artikel 13 Absätze 1 und 3 des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

Die Definition der weltanschaulichen Ebene ist eine föderale Zuständigkeit, die mittels der Anerkennung ausgeübt wird, wobei die Aufgabe der sogenannten zuständigen Stelle im Mittelpunkt steht. Jede Schulverwaltung hat die Möglichkeit, sich in den anerkannten weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen wiederzuerkennen. » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 18)

B.5.6. Wie in B.3.8 dargelegt wurde, muß die Regelung der Schule der freien Wahl ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der passiven Unterrichtsfreiheit beurteilt werden, da die aktive Unterrichtsfreiheit - u.a. in Anbetracht der nicht unbegrenzten Beschaffenheit der Finanzen der Gemeinschaft - durch die ordentlichen Programmgestaltungs- und Rationalisierungsnormen hinreichend gewährleistet wird.

B.5.7.1. Es ist nicht Sache des Hofes, zu beurteilen, ob die angefochtene Regelung angebracht oder wünschenswert ist. Es gehört zur politischen Freiheit des Dekretgebers, im Hinblick auf die tatsächliche Gewährleistung der Wahlfreiheit der Eltern und unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der religiösen und weltanschaulichen Auffassungen eine Regelung auszuarbeiten, die die Subventionierung von freien Schulen, welche nicht den ordentlichen Programmgestaltungs- und Rationalisierungsnormen entsprechen, ermöglicht.

Es steht dem Hof lediglich zu, zu beurteilen, ob der Dekretgeber dadurch, daß er Schulen, die sich zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung bekennen, diese Regelung genießen läßt und Schulen, die sich für eine pluralistische Betrachtungsweise entscheiden, von dieser Regelung ausschließt, die Vorschriften von Artikel 24 der Verfassung beachtet oder nicht.

Die in Artikel 24 §4 Satz 2 der Verfassung verankerte Verpflichtung des Dekretgebers, die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen, zu berücksichtigen, kann nicht in derart weitem Sinne ausgelegt werden, daß sie die Verpflichtung beinhalten würde, für Schulen, deren Eigenart in bestimmten

pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen begründet liegt, Vorzugsnormen vorzusehen.

B.5.7.2. Der Dekretgeber hat sich bei der Ausarbeitung der beanstandeten Regelung dafür entschieden, sich den von der Föderalbehörde getroffenen Entscheidungen anzuschließen, unter anderem zur Durchführung von Artikel 181 der Verfassung. Diese Betrachtungsweise kann - u.a. in Anbetracht des Artikels 24 §1 Absatz 4 der Verfassung - nicht als offensichtlich unangemessen bewertet werden. Da die aktive Unterrichtsfreiheit durch die ordentlichen Programmgestaltungs- und Rationalisierungsnormen bereits hinreichend gewährleistet wird, wurde die durch die Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit beachtet.

B.5.8. Die klagenden Parteien bestreiten auch die Vorzugsregelung für die offiziellen Schulen der freien Wahl.

Wie in B.3.8 hervorgehoben wurde, zielt die Regelung der Schule der freien Wahl darauf ab, die Wahlfreiheit der Eltern tatsächlich zu gewährleisten, wenn diese in der Tat beeinträchtigt werden sollte. Damit verhindert wird, daß Eltern sich wegen des Nichtvorhandenseins - in einem angemessenen Umkreis - einer ihren weltanschaulichen Auffassungen entsprechenden Schule gezwungen sähen, ihre Kinder in eine Schule zu geben, die nicht ihren Auffassungen entspricht, ist es gerechtfertigt zu bestimmen, daß die Gemeinschaft auf Antrag von Eltern von mindestens sechzehn Schülern eine Schule für offiziellen Unterricht in die Finanzierungs- oder Subventionierungsregelung aufnehmen bzw. sich an den Kosten für die Beförderung zu einer solchen Schule beteiligen muß, wenn eine solche Schule nicht in einem Umkreis von vier Kilometern bereits vorhanden ist. Im Gegensatz zu den subventionierten freien Schulen, die den von ihnen gewünschten weltanschaulichen Charakter annehmen und daher einen Unterricht anbieten können, der nicht den Vorstellungen aller Eltern entspricht, sind die offiziellen Schulen dazu verpflichtet, die philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler zu beachten, und müssen sie bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen Unterricht in einer der anerkannten Religionen und nichtkonfessioneller Sittenlehre anbieten. Außerdem müssen subventionierte offizielle Schulen, die zur Gewährleistung der Wahlfreiheit gegründet werden, ihren offenen Charakter bestätigen, und zwar gemäß den näheren Anforderungen im Sinne von Artikel 98 § 2.

B.5.9. Aus den angeführten vertragsrechtlichen Bestimmungen, und zwar aus den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention leiten die klagenden Parteien keine anderen Argumente ab als diejenigen, die im Vorstehenden geprüft worden sind.

Den Klagegründen ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich des Klagegrunds wegen Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung durch die Bestimmungen bezüglich der Programmgestaltungs-, Rationalisierungs- und Aufrechterhaltungsnormen

B.6.1. Dem sechsten Klagegrund, der von der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171 vorgebracht wird, zufolge würden die Artikel 113, 114, 115, 120 und 121 des Dekrets gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoßen, weil sie der Flämischen Regierung die Zuständigkeit einräumen würden, die Normen in bezug auf die Umstrukturierung, Programmgestaltung, Aufrechterhaltung im Sonderunterricht, Rationalisierung und Abweichung zu regeln.

B.6.2. Die Artikel 113 und 115 beziehen sich, wie in B.5.3 dargelegt wurde, auf die Programmgestaltungs- und Rationalisierungsnormen im Regel- und Sondergrundschulunterricht. Artikel 120 bestimmt, daß die Flämische Regierung vier Kategorien von Rationalisierungsnormen für den Regelgrundschulunterricht festlegt: Rationalisierungsnormen für Schulen, Rationalisierungsnormen für Niederlassungen, Rationalisierungsnormen für isolierte Schulen und Rationalisierungsnormen für isolierte Niederlassungen. Der Artikel bestimmt ebenfalls, wann von einer isolierten Schule und einer isolierten Niederlassung die Rede ist. In jeder der vorgenannten Kategorien werden einzelne Rationalisierungsnormen je Niveau festgelegt und liegen die Rationalisierungsnormen am niedrigsten für Niederlassungen und Schulen in Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als fünfundsiebzig Einwohnern pro Quadratkilometer und am höchsten für Niederlassungen und Schulen mit mehr als fünfhundert Einwohnern pro Quadratkilometer. Für Schulen und Niederlassungen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelten die Programmgestaltungs- und Rationalisierungsnormen der isolierten Schulen und Niederlassungen in Gemeinden mit weniger als fünfundsiebzig

Einwohnern pro Quadratkilometer. Schulen, die mit von «Kind en Gezin » organisierten oder anerkannten Kindertagesstätten verbunden sind, und alle Schulen, die unmittelbar mit Internaten für Kinder, deren Eltern keinen festen Aufenthalt haben, verbunden sind, werden den in einer Gemeinde mit weniger als fünfundsiebzig Einwohnern pro Quadratkilometer gelegenen Schulen gleichgestellt. Artikel 121 bestimmt, daß die Flämische Regierung drei Kategorien von Rationalisierungsnormen und Aufrechterhaltungsnormen für den Sondergrundschulunterricht festlegt: Rationalisierungsnormen und Aufrechterhaltungsnormen für Niederlassungen; Rationalisierungsnormen und Aufrechterhaltungsnormen für Schulen; Rationalisierungsnormen und Aufrechterhaltungsnormen für Schulen und Niederlassungen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt. In jeder Kategorie werden einzelne Rationalisierungsnormen je Typ festgelegt und liegen die Rationalisierungsnormen am niedrigsten für Niederlassungen und Schulen in Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als fünfundsiebzig Einwohnern pro Quadratkilometer und am höchsten für Niederlassungen und Schulen in Gemeinden mit mehr als fünfhundert Einwohnern pro Quadratkilometer.

B.6.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird.

B.6.4. Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, dem zuständigen Gesetzgeber die Sorge vorzubehalten, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens zu treffen, was dessen Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung betrifft, verbietet aber nicht, daß unter bestimmten Bedingungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

Programmgestaltungs-, Rationalisierungs- und Aufrechterhaltungsnormen sind als eine Angelegenheit der Organisation und Bezuschussung des Unterrichtswesens zu betrachten, auf die die Garantien von Artikel 24 § 5 der Verfassung Anwendung finden.

B.6.5. Artikel 24 § 5 setzt voraus, daß die vom Dekretgeber erteilten Aufträge lediglich die Durchführung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze betreffen. Durch diese Aufträge kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze ausgleichen noch ungenügend detaillierte politische Entscheidungen klarstellen.

B.6.6. Dem Erfordernis nach Artikel 24 § 5 der Verfassung ist im vorliegenden Fall entsprochen

worden, da der Gesetzgeber nicht nur - und zwar im Gegensatz zu der dem angefochtenen Dekret vorausgehenden Regelung (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 35) - die Kriterien bestimmt hat, die die Flämische Regierung bei der Festlegung der Programmgestaltungs-, Rationalisierungs- und Aufrechterhaltungsnormen zu berücksichtigen hat, sondern auch die Mindest- und Höchstschülerzahlen, die die Flämische Regierung bei der Festlegung der Programmgestaltungsnormen zu beachten hat.

B.6.7. Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich des Klagegrunds wegen Verletzung von Artikel 24 §§ 1 und 3 der Verfassung durch die Bestimmungen bezüglich der Investitionsmittel für neue Schulen

B.7.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171 machen einen siebten Klagegrund geltend, ausgehend von der Verletzung von Artikel 24 §§ 1 und 3 der Verfassung durch Artikel 105 des Dekrets, in bezug auf die Investitionsmittel, in Verbindung mit den Artikeln 79 § 1, 80, 81, 83 § 2 und 84 des Dekrets, in bezug auf die Funktionshaushalte des subventionierten Unterrichts.

B.7.2. Artikel 105 § 1 des Dekrets bestimmt, daß eine gemäß Artikel 102 finanzierte oder bezuschußte Schule, d.h. eine neue Schule für den Regelunterricht, die von der Gemeinschaft dem ARGO bzw. dem DIGO gewährten Investitionsmittel in Anspruch nehmen kann, sobald die Programmgestaltungsnorm des vierten Jahres ihres Bestehens erfüllt ist. Artikel 105 § 2 des Dekrets bestimmt, daß die gemäß Artikel 103 finanzierte oder bezuschußte Schule, d.h. eine neue Schule für den Sonderunterricht, nach dem dritten Jahr ihres Bestehens die von der Gemeinschaft dem ARGO bzw. dem DIGO gewährten Investitionsmittel beanspruchen kann. Artikel 105 § 3 bestimmt, daß in Abweichung von dem Vorstehenden eine neu finanzierte oder bezuschußte Schule, die vorher eine Niederlassung war, vom Gründungsjahr an die von der Gemeinschaft dem ARGO bzw. dem DIGO gewährten Investitionsmittel beanspruchen kann.

B.7.3. Wie in B.3.7 ausgeführt wurde, verhindert die Unterrichtsfreiheit nicht, daß der Dekretgeber Bezuschussungsbedingungen auferlegt, soweit dieser Freiheit nicht wesentlich Abbruch getan wird.

Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber geurteilt, daß außer in dem besonderen Fall, auf den sich Artikel 105 § 3 des Dekrets bezieht, und außer im Fall der Aufnahme einer Schule der freien Wahl in die Finanzierungsregelung, neuen Schulen - sowohl offiziellen als auch freien - erst dann Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen sind, nachdem sie ihren dauerhaften Charakter unter Beweis gestellt haben. Diese Regelung kann in Anbetracht der nicht unbegrenzten Beschaffenheit der Haushaltsmittel der Gemeinschaft einerseits und in Anbetracht der Tatsache, daß die Schulgebäude im subventionierten freien Unterrichtswesen nicht zum Vermögen der öffentlichen Hand gehören, andererseits in angemessener Weise nicht so bewertet werden, daß sie eine unstatthafte Einschränkung der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleisteten Unterrichtsfreiheit beinhaltet.

Aus Artikel 24 § 3 Satz 2 der Verfassung, dem zufolge der Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht kostenlos ist, kann im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, kein Recht auf Investitionsmittel für freie subventionierte Schulen während der ersten Jahre ihres Bestehens abgeleitet werden.

B.7.4. Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich des Klagegrunds wegen Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung durch die Bestimmungen bezüglich der Pauschalzulage für pädagogische Betreuungsdienste

B.8.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1171 machen einen achten Klagegrund geltend, wegen Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, durch die Wortfolge « für jede Planstelle im Grundschulunterricht im Sinne von Artikel 89 § 3 » in Artikel 186 § 1 des Dekrets.

B.8.2. Artikel 87 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste bestimmte vor seiner Ergänzung durch Artikel 186 § 1 des angefochtenen Dekrets, daß im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen und in den subventionierten offiziellen Zentren die pädagogischen Betreuungsdienste durch Vereinigungen ohne Erwerbszweck oder durch Interkommunalen organisiert werden, und im subventionierten freien Unterrichtswesen und in den subventionierten freien Zentren durch Vereinigungen ohne Erwerbszweck. Diese Vereinigungen und Interkommunalen werden durch die repräsentativen Gruppierungen von Organisationsträgern des subventionierten Unterrichtswesens und der subventionierten Zentren gegründet. Für jede repräsentative Gruppierung von Organisationsträgern wird ein pädagogischer Betreuungsdienst in die Zulagenregelung aufgenommen.

Diese Bestimmung wird durch Artikel 186 § 1 des angefochtenen Dekrets um eine Bestimmung ergänzt, der zufolge « in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 [...] die Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die nicht den vorgenannten repräsentativen Vereinigungen angeschlossen sind, pro Schuljahr eine Pauschalzulage für jede Planstelle im Grundschulunterricht [erhalten können,] im Sinne von Artikel 89 § 3 [des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste], wenn sie am 1. September des vorherigen Schuljahres weniger als 425 Planstellen im Grundschulunterricht zählen, im Sinne von Artikel 89 § 3. Dazu legen sie der Flämischen Regierung den Entwurf eines Betreuungsplans vor. Die Flämische Regierung bestimmt die Höhe der Pauschalzulage ».

Laut der Begründung zielt diese Bestimmung darauf ab, für die kleinen Unterrichtserteiler einen minimalen Betreuungsdienst zu ermöglichen (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 52).

B.8.3. Der Hof stellt fest, daß diese Bestimmung für die sogenannten kleinen Unterrichtserteiler, darunter die Schulen, die von den klagenden Parteien vertreten bzw. verteidigt werden, in günstigerem Sinne von der allgemeinen Regelung nach Artikel 89 § 1 des Dekrets vom 17. Juli 1991 abweicht. Gemäß Artikel 89 § 1 wird nämlich eine Halbzeitstelle als Erziehungsberater pro 425 Planstellen vorgesehen, so daß, wenn diese Anzahl Planstellen nicht erreicht wird, keine Stelle eines Erziehungsberaters für den betroffenen pädagogischen Betreuungsdienst vorgesehen ist.

B.8.4. Weder aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung noch aus Artikel 24 § 4 Satz 2 der Verfassung kann für den Dekretgeber die Verpflichtung abgeleitet werden, für Schulen, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen begründet liegt, eine noch günstigere Norm in bezug auf die pädagogische Betreuung als diejenige der angefochtenen Bestimmung vorzusehen.

B.8.5. Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève